

Hartmann-Wendels, Thomas (Ed.)

Periodical Part

Leasing: Wissenschaft & Praxis, Jahrgang 7 (2009), Nr. 1

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Hartmann-Wendels, Thomas (Ed.) (2009) : Leasing: Wissenschaft & Praxis, Jahrgang 7 (2009), Nr. 1, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 7

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60304>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

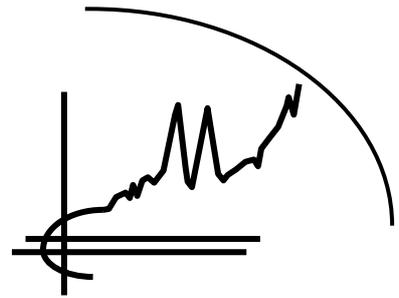
Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Leasing 2009

Direktoren:
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels
Univ.-Prof. Dr. Hans E. Büschgen

**Forschungsinstitut
für Leasing an der
Universität zu Köln**

Leasing
Wissenschaft & Praxis
Jahrgang 7/2009/Nr. 1
ISSN 1611-4558

Forschungsinstitut für Leasing
an der Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Herausgeber:
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels

INHALT	Seite
Aufsicht für Leasinggesellschaften: Überblick und Anforderungen von Dipl.-Vw. Marijan Nemet und Dipl.-Kfm. Per-Olaf Ulrich	3
Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien- Leasinggesellschaften von Dipl.-Vw. Marijan Nemet und Dipl.-Kffr. Angelika Hülsen	19
Der Revisionsprozess des IAS 17 von Dipl.-Kfm. Andreas Linden	37

Aufsicht für Leasinggesellschaften: Überblick und Anforderungen[◇]

Dipl.-Vw. Marijan Nemet*
Dipl.-Kfm. Per-Olaf Ulrich[#]

Gliederung	Seite
1. Zielsetzung und Grundlagen	4
2. Paradigmenwechsel in der Aufsicht	6
3. Formelle Anforderungen	7
4. Qualitative Anforderungen	9
5. Konsistenz der Geschäfts- und Risikostrategie	10
6. Das Interne Kontrollsystem	11
7. Interne Revision und Kontrollverfahren	15
8. Fazit und Ausblick	16
9. Literatur	17

[◇] veröffentlicht in: Finanzierung Leasing Factoring (FLF), 2009, Jg. 56, Heft 1, S. 6-12.

* Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte & Touche.

[#] Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der Kanzlei Brinkmann, Ulrich und Hermanns, Bedburg-Hau/Kleve.

Die zum Jahressteuergesetz 2009 veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen die Leasingbranche vor neue Herausforderungen. Neben formellen Vorgaben nehmen qualitative Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an Bedeutung zu. Im Fokus steht eine an den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten orientierte Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Leasingbranche verfügt bereits heute über eine Vielzahl von Instrumenten zur Steuerung und Überwachung von Risiken; ihre transparente Darstellung und sachgerechte Dokumentation wird zukünftig an Bedeutung gewinnen.

1. Zielsetzung und Grundlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die gewerbesteuerliche Hinzurechnung des § 8 GewStG geändert, Zinsanteile aus Mieten, Pachten, Leasingraten und aus der Forfaitierung unterliegen nun der Gewerbesteuer. Um die damit verbundene Doppelbesteuerung zu beseitigen und um eine Gleichstellung der Leasingbranche gegenüber Kreditinstituten zu erreichen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 Leasinggesellschaften in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV („Bankenprivileg“) einbezogen und rückwirkend zum 1. Januar 2008 von der Gewerbesteuer freigestellt. Im Gegenzug hat man die Leasingbranche einer – wenn auch moderaten – Beaufsichtigung („KWG-Light“) unterworfen.

Um den steuerlichen Vorteil nutzen zu können, müssen die Gesellschaften bis zum 31. Januar 2009 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine formlose Anzeige erstatten. Für kleine Gesellschaften (§ 267 HGB) gilt die Frist bis zum 31. Dezember 2009. Damit erhalten die bestehenden Gesellschaften ohne eine weitere materielle Prüfung die erforderliche Zulassung wie sie § 32 ff. KWG regelt.

Voraussetzung für den Erhalt des Gewerbesteuerprivilegs ist, dass die betreffenden Gesellschaften „nachweislich ausschließlich“ das Finanzierungsleasing-Geschäft betreiben. Zur Abgrenzung dieser Vertragstypen dient das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BaKred) vom März 1999. Fi-

finanzierungsleasing-Verträge liegen hiernach vor, wenn der Finanzierungscharakter gegenüber dem Sachüberlassungscharakter überwiegt und damit die Gefahr des Untergangs des Leasingobjekts auf den Leasingnehmer übertragen wird. Dies ist unter anderem dann anzunehmen, wenn sich die feste Grundmietzeit über einen großen Teil der Abschreibungszeit des Leasingobjekts erstreckt. Aufgrund der hier genannten Definition fallen grundsätzlich alle Vollamortisationsverträge, alle Sale-and-Lease-Back-Verträge und alle Verträge mit Andienungsrechten und Mietkaufverträge unter die KWG-Regelungen. Neben der schwierigen Abgrenzung des Begriffs „Finanzierungsleasing“ ergeben sich erhebliche Unsicherheiten, wie in diesem Zusammenhang leasingtypische Serviceleistungen im Einzelfall zu würdigen sind. Nach dem aktuellen Diskussionsstand (Stand: 3. Dezember 2008) stehen derartige Hilfs- und Nebengeschäfte dem „Ausschließlichkeitsgebot“ grundsätzlich nicht entgegen. Eine zeitnahe Klarstellung sowie Abgrenzung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist zu erwarten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Nachdem man im Rahmen der Diskussion seitens des Gesetzgebers zunächst eine Vollaufsicht einschließlich umfassender Eigenkapital- und Solvabilitätsanforderungen angestrebt wurde, orientieren sich die nun beschlossenen Regelungen weitgehend an den Normen für Kreditkarteninstitute und damit an der geringsten Regelungstiefe. Leasinggesellschaften verfügen nicht über Kundeneinlagen und unterliegen insoweit nicht den gleich hohen Gläubigerschutzanforderungen wie Kreditinstitute. Dieser Tatsache wurde damit auch zumindest ansatzweise Rechnung getragen. Zudem haben Leasinggesellschaften nie zu Instabilitäten des Finanzkreislaufes geführt.¹

Die nachfolgende Analyse der gesetzlichen Regelungen sowie die ersten Reaktionen führen zu folgendem Resümee: Dem Gesetzgeber ist zwar in Teilen eine an den branchenspezifischen Besonderheiten ausgerichtete Regelung der Leasing-Aufsicht gelungen. Eine Ausnahme bilden allerdings die schwierigen Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit dem Begriff des Finanzierungsleasings und der damit verbundenen Ausschließlichkeitsregel sowie der leasingtypischen Serviceleistungen. Beide führen zu Rechtsunsicherheiten und

¹ Vgl. Hartmann-Wendels (2008).

bergen steuerliche Risiken. Bereits bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs zeigen sich auch die enormen Herausforderungen an die praktische Umsetzung.

Da es bereits bei Vorliegen einzelner Operating-Leasing-Verträge zu einer „Infizierung“ des gesamten Unternehmens und damit im Zweifel zu einem Verlust der Gewerbesteuerfreiheit führen kann, kommt zukünftig einem effizienten, an aufsichtsrechtlichen Anforderungen orientierten Vertragscontrolling eine große Bedeutung zukommen. Nur so sind operationelle und vor allem steuerliche Risiken eingrenzbar. Darüber hinaus sollte zukünftig in Einzelfällen eine Auslagerung derartiger Verträge auf eine gesonderte operative Einheit zu erwogen werden. Neben gegebenenfalls gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen kann dies unter Umständen zu erhöhten Anforderungen an die IT-Infrastruktur eines solchen, vor allem steuerlich motivierten Leasingkonzerns führen.

2. Paradigmenwechsel in der Aufsicht

In den vergangenen Jahren ist es bei der BaFin zu einem Paradigmenwechsel und damit zu einer weitgehenden Abkehr von der traditionell regelbasierten hin zu einer verstärkt prinzipienorientierten Aufsicht gekommen. Dies gilt es bei der praktischen Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Pflichten zu beachten. Formelle Aspekte verlieren an Bedeutung zugunsten einer verstärkt qualitativen, d.h. am jeweiligen Geschäftsmodell und dem damit verbundenen Risiko ausgerichteten Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere für die praktische Umsetzung der organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsorganisation nach § 25a KWG und den sie konkretisierenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die MaRisk geben den betreffenden Gesellschaften Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Im Sinne einer effizienten und an den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichteten Umsetzung des Risikomanagements sollte diese angemessen und verantwortungsvoll genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist bei den wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen tendenziell zwischen überwiegend formellen und überwiegend qualitativen Anforderungen unterschieden werden.

Überwiegend formale Anforderungen	
§§ 1, 2c i.V.m. § 33 KWG	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und die Inhaber bedeutender Beteiligungen
§ 32 KWG	<ul style="list-style-type: none"> Formelle Anforderungen an die Erlaubniserteilung (z.B. tragfähiges Geschäftsmodell; Darstellung des geplanten Struktur insb. des Risikomanagementsystems, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters) Erlaubnis gilt bei fristgerechter Anzeige für alle bestehende Leasinggesellschaften zunächst als gegeben
§ 14 KWG	<ul style="list-style-type: none"> Quartalsweise Anzeige der sog. Millionenkreditmeldungen (> 1,5 Mio EUR) an die Bundesbank
§ 24 KWG	<ul style="list-style-type: none"> Diverse formelle Anzeigepflichten u.a. bei Veränderungen des Kreises der Geschäftsleiter, der Gesellschafter sowie Erwerb oder Aufgabe bedeutender Beteiligungen an dem Unternehmen sowie qualifizierter Beteiligungen an anderen Unternehmen
Überwiegend qualitative Anforderungen	
§ 25a KWG MaRisk	<ul style="list-style-type: none"> Besonderer organisatorische Pflichten (einschließlich der Umsetzung eines Systems zu Geldwäscheprävention – GwG)

- Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 26 KWG sowie § 340k HGB i.V.m. § 1 PrüfBV
- Es bestehen Auskunfts- und Prüfungsrechte der BaFin u.a. nach §§ 44 ff KWG sowie Möglichkeiten Maßnahmen u.a. nach §§ 45b KWG zu erlassen

Abb.1: Überblick über die wesentlichen Regelungen²

3. Formelle Anforderungen

Zu den Kernpunkten der formellen Anforderungen gehören nach Intension der Aufsicht neben den verschiedenen Anzeigepflichten vor allem im Zusammenhang mit Veränderungen innerhalb der Geschäftsleitung und des Gesellschafterkreises (§ 24 KWG) die Meldung der Millionenkredite nach § 14 KWG. Eine entsprechende Umsetzung der Anforderungen nach § 14 KWG ist im Gesetztext bis zum Redaktionsschluss allerdings noch nicht abschließend erfolgt. Danach sind der Deutschen Bundesbank alle Verpflichtungen im Sinne des § 19 KWG gegenüber einzelnen Kunden oder Kundengruppen vierteljährlich anzuzeigen, sofern innerhalb des jeweiligen Quartals die Meldegrenze von 1,5 Millionen EUR überschritten wird. Im Gegenzug erhält die Gesellschaft eine Rückmeldung über die Gesamtverschuldung der von ihr gemeldeten Kunden bzw. Kundengruppen. Während die organisatorische Umsetzung der weitgehend formlos umzusetzenden Meldungen nach § 24 KWG für Leasinggesell-

² Quelle: Deloitte 2008.

schaften keine größere Herausforderung darstellen dürfte, sind bei Millionenkreditanzeigen neben anderen folgende Punkte zu beachten:

- Die Definition der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 KWG umfasst neben fälligen Leasingforderungen auch die Restbuchwerte des Leasingvermögens.
- Während Meldungen nach § 24 KWG in der Regel zentral (etwa bei der Geschäftsleitung) angesiedelt werden können, dürfte die Umsetzung und Ermittlung der Meldungen nach § 14 KWG vor allem über das Rechnungswesen sowie das Risikomanagement erfolgen. Durch die verstärkte Verzahnung dieser beiden Bereiche sowie die gleichzeitige Verarbeitung der ergänzenden Informationen aus der Rückmeldung der Bundesbank zur Gesamtverschuldung der jeweiligen Kunden im Risikomanagement kann aus dieser tendenziell formalen Anforderung gezielt betriebswirtschaftlicher Nutzen gezogen werden.
- Die wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Umsetzung der Meldeanforderungen nach § 14 KWG bildet in der Regel eine angemessene IT-technische Zusammenführung der jeweiligen Verpflichtungen auf Gruppenebene entsprechend den Regelungen des § 19 Abs. 2 KWG. Eine solche Zusammenführung, die sich weitgehend am Konzernbegriff des § 290 HGB und an Risikogesichtspunkten orientiert, dient unabhängig von aufsichtsrechtlichen Pflichten der Steuerung von Klumpenrisiken und sollte in das Risikomanagement einer Leasinggesellschaft integriert werden.

Neben den verschiedenen Anzeige- und Meldepflichten werden die teilweise erweiterten Anforderungen an die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sowohl die Leasinggesellschaften als auch die Abschlussprüfer vor neue Herausforderungen stellen. Dazu gehören die Prüfung der Erfüllung der vorgenannten Anzeigepflichten, die sachgerechte Würdigung der Angemessenheit des Risikomanagementsystems gemäß den MaRisk, die Prüfung des Geldwäschepräventionssystems, die Umsetzung der Berichterstattungsanforderungen gemäß der Prüfungsberichtsverordnung für Finanzdienstleistungsinstitute

und die wohl ebenfalls erforderlichen Umsetzungsanforderungen aus der RechKredV.³

4. Qualitative Anforderungen

Bereits seit Umsetzung des Gesetzes für Kontrolle und Transparenz (KonTraG) haben Vorstände börsennotierter Unternehmen die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen und ein internes Überwachungssystem einzurichten, das den Fortbestand der Unternehmen gefährdende Entwicklungen im Sinne eines Frühwarnsystems rechtzeitig erkennt. Aufgrund der Ausstrahlungswirkung ergab sich bereits in der Vergangenheit grundsätzlich eine entsprechende Verpflichtung auch für andere Unternehmen. Für Kreditinstitute – zukünftig auch für die Leasinggesellschaften – ergibt sich eine entsprechende Anforderung unmittelbar aus § 25a KWG. Leasingunternehmen müssen danach über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügen. Diese umfasst neben einem Risikomanagementsystem

- angemessene Regelungen zur Bestimmung der finanziellen Lage,
- eine vollständige, lückenlose Dokumentation von ausgeführten Geschäften und
- ein angemessenes, geschäfts- und kundenbezogenes Sicherungssystem zur Geldwäscheprävention.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems wird über die MaRisk konkretisiert. Bei der Konzeptionierung der MaRisk ging die BaFin von einem weiten Risikomanagementbegriff aus, der u.a. auch die Steuerung personellen Ressourcen und der IT-Ausstattung umfasst. Der Geschäftsstrategie und der daraus abgeleiteten Risikostrategie kommt im Rahmen dieser weiten Auslegung des Risikomanagementbegriffes eine besondere Bedeutung zu. Unter dem Risikomanagement im engeren Sinne subsumiert man in der Terminologie der MaRisk das Interne Kontrollverfahren mit den Teilkomponenten Aufbau-

³ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV).

und Ablauforganisation, Risikosteuerung und -controlling sowie die Interne Revision.⁴

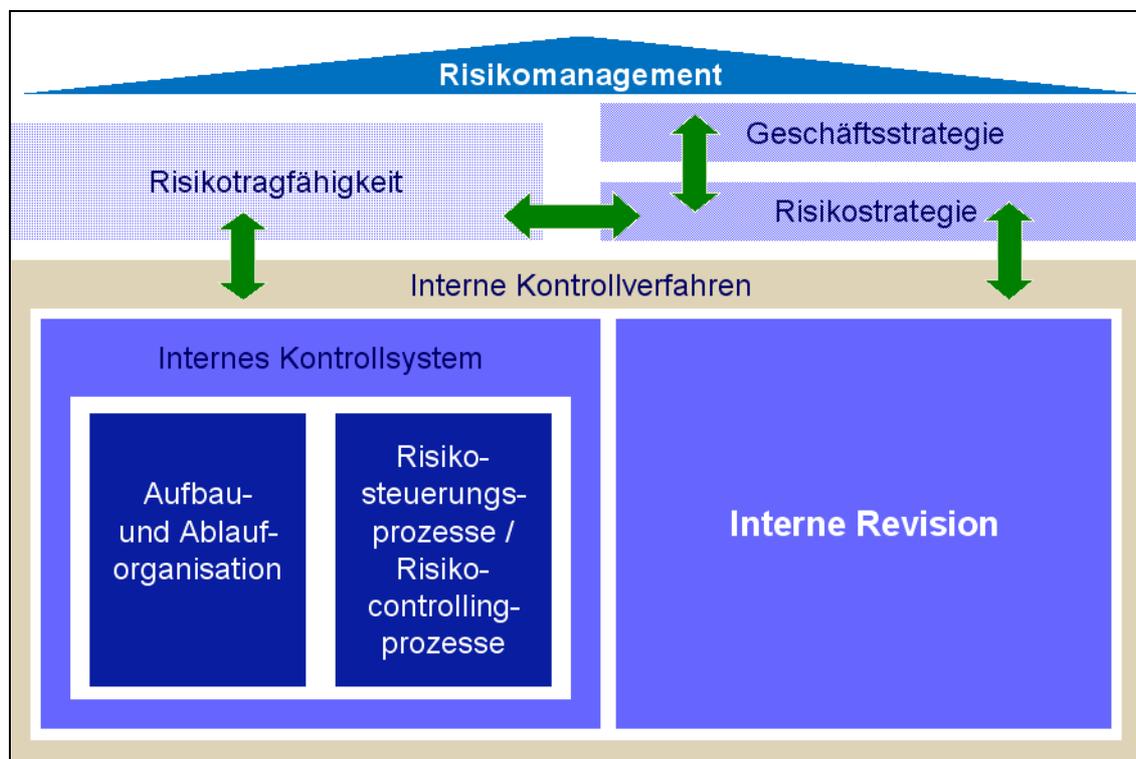


Abb.2: Risikomanagement im Sinne der MaRisk⁵

5. Konsistenz der Geschäfts- und Risikostrategie

Die Basis der Überlegungen bildet die Ausgestaltung einer unternehmensindividuellen Geschäftsstrategie, welche die Geschäftsleitung bestimmt und in deren alleiniger Verantwortung liegt. Sie kann insoweit nicht Gegenstand von Prüfungen durch externe Prüfer oder durch die Interne Revision sein. Die Geschäftsstrategie muss in Einklang mit der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Unternehmens stehen. Das bedeutet: Das Risiko eines Unternehmen wird durch dessen Risikodeckungspotenzial bzw. dessen ökonomisches Kapital beschränkt wird. Hierbei erscheint eine Ableitung dieses Risikodeckungspotenzials allein aus Bilanzwerten bei Leasinggesellschaften aufgrund der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften wenig zielführend. Vielmehr sollte man durch entsprechende Überleitungsrechnungen ein aussagefähiges ökonomisches Eigenka-

⁴ Vgl. Nemet / Althoff (2006).

⁵ Quelle: Deloitte 2008.

pital ermitteln, das zur Risikodeckung zur Verfügung steht. Ein adäquates und branchenübliches Instrument hierfür ist beispielsweise die Substanzwertrechnung.⁶

Basierend auf den Vorgaben der in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen muss das Unternehmen unter Beachtung seiner Risikotragfähigkeit eine Risikostrategie zu entwickeln, welche die Ziele für die Risikostrategie vorgibt. Zur Beurteilung der Konsistenz der Ziele untereinander und für die sich anschließende aufbau- und ablauforganisatorische Umsetzung sowie die Konzeption des dafür erforderlichen Instrumentariums ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich. Die Art und Weise der Dokumentation bleibt dabei dem jeweiligen Unternehmen überlassen. Dabei muss sich die Dokumentationsstiefe an der jeweiligen Risikolage und den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren und darf keinesfalls einen formalistischen Selbstzweck erfüllen. Das hat die Bundesbank in jüngster Zeit in diesem Zusammenhang erneut ausdrücklich betont.

6. Das Interne Kontrollsystem

Zur Darstellung der Geschäfts- und Risikostrategie und bei der darauf folgenden Gestaltung der zur Steuerung der Risiken eingesetzten Instrumente, die Bestandteil des Internen Kontrollsystems und insbesondere des Risikomanagements und Risikocontrollingsystems sind, muss im Vorfeld eine sachgerechte Identifizierung der jeweiligen Risiken aus dem Leasinggeschäft erfolgen. Hierzu haben wir den typischen Risiken aus dem Leasinggeschäft die in den MaRisk genannten Risikoarten (Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelles Risiko) und diesen wiederum wesentlich in der Leasingbranche gebräuchliche Steuerungsinstrumente gegenübergestellt.

Unter das Adressenausfallrisiko lassen sich die Bonitäts- und ebenso die Objekt Risiken subsumieren. Risikoindikatoren, aus denen sich diese Risiken ergeben, können für die einzelnen Leasinggesellschaften unterschiedlich sein und ergeben sich einerseits aus den kundenindividuellen Faktoren, wie beispiels-

⁶ Vgl. Nemet / Ulrich (2007) sowie Hellen (2005).

weise der Branche, dem Sitz, der Region, der Rechtsform oder der Größenklasse der Kunden, aus der Engagementgröße und aus den refinanzierten Objekten selbst. Zur Messung dieser Risiken steht insbesondere im Massengeschäft die Berechnung von Schadenquoten zur Verfügung. Diese sollte man in Abhängigkeit der erkannten Risikoschwerpunkte der Gesellschaft differenziert behandeln. Das Adressenausfallrisiko steigt regelmäßig an, wenn sich Risikoindikatoren kumulieren, sich also unverhältnismäßig hohe Volumina auf wenige Kunden bzw. auf einzelne Risikoindikatoren bündeln. Derartige Klumpenrisiken sind zu vermeiden oder durch entsprechende Risikosteuerungsmaßnahmen abzuschwächen. Das danach noch verbleibende Risiko kann über differenzierte Limitsysteme und mit Kompetenzvorgaben gesteuert und überwacht werden.

Leasingtypische Risiken	Adressenausfallrisiko	Marktpreisrisiko	Liquiditätsrisiko	Operationelle Risiken
Bonitätsrisiken	X			(X)
Objekt- / Verwertungsrisiken	X	(X)		(X)
Klumpenrisiken	X	(X)		(X)
Zinsänderungsrisiken		X	(X)	(X)
Liquiditätsrisiken			X	(X)
Währungskursrisiken		X		(X)
Vertragsrisiko				(X)
Betrugsrisiken / Unterschlagung				X

Tab. 1: Leasingtypische Risiken unter MaRisk⁷

Zur Risikosteuerung steht eine Vielzahl von Gestaltungselementen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können. So reduziert sich das Ausfallrisiko, wenn mit hochwertigen und marktgängigen Objekten gearbeitet werden kann, deren Verwertung im Bedarfsfall den Ausfall deckt, aber auch durch Vertragsgestaltungen, etwa in Form von progressiven Leasingraten oder Ballonraten. Des Weiteren können Risiken beispielsweise durch Einsatz des regresslosen Forderungsverkaufs, ABS-Transaktionen oder auch durch Restwertgarantien vollständig oder teilweise auf Dritte verlagert werden.

⁷ Quelle: Deloitte 2008

Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Garantiegeber unterliegt ebenfalls Adressenausfallrisiken und muss damit genauso überwacht werden. Da nicht allein der Forderungsausfall, sondern die Vollamortisation im Fokus einer Leasinggesellschaft steht, kommt leasingtypisch den Verwertungsrisiken eine besondere Bedeutung zu. Laufende Marktgegebenheiten beeinflussen das Risiko, so etwa technische Entwicklungen, Branchenentwicklungen bei Spezialmaschinen und Modetrends. Sie machen eine laufende Analyse der Restwertermittlungen und möglicherweise Nachkalkulationen notwendig. Derartige Risiken können durch entsprechende Objektstrategien und desgleichen durch Vertragsgestaltungen (Vollamortisation; Andienungsrechte) oder Restwertgarantien ausgesteuert werden.

Zu den Marktpreisrisiken einer Leasinggesellschaft zählen insbesondere Zinsänderungs- und Währungsrisiken. Objekt- und Verwertungsrisiken lassen sich grundsätzlich ebenfalls dem Marktpreisrisiko zuordnen, da sich deren Risiko vor allem aus ungünstigen Marktentwicklungen ergibt. Konzeptionell ordnet man diese Risiken (analog Basel II) allerdings der besonderen Bedeutung der Objektverwertungen zur Erreichung der Vollamortisation beziehungsweise zur Vermeidung von Forderungsausfällen den Adressenrisiken zu. Zinsänderungsrisiken ergeben sich hinsichtlich den Zinsentwicklungen und der Veränderung der Zinsstrukturkurve. Die Leasingbranche vermeidet dieses Risiko zumeist durch eine zins- und laufzeitkongruente Refinanzierung ihrer Verträge. Unabhängig davon bieten sich zur Risikobemessung und -steuerung derartiger Risiken zahlungsstrombasierte Zinsbindungsbilanzen bzw. Barwertbilanzen mit darauf aufbauenden Sensitivitätsanalysen an. Die dem Unternehmen verbleibenden Risiken können durch Limitsysteme überwacht und ggf. durch kompensatorische Gegengeschäfte reduziert werden. Zur Behandlung eventuell bestehender Währungsrisiken lassen sich ähnliche Überlegungen anstellen.

Unter dem Begriff der Liquiditätsrisiken versteht man, Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit erfüllen zu können oder über ungenügende Refinanzierungsmittel zur Finanzierung des Neugeschäfts zu verfügen. Probleme bei der Steuerung der Adressenausfallrisiken beeinflussen mittelbar die Refinanzierungsmöglichkeiten und können damit unmittelbar zu Liquiditätsengpässen führen. Das hat sich gerade in jüngster Zeit herausgestellt. Als Risikoindikatoren kön-

nen aber auch Kenngrößen zur aktuellen Kreditlinienauslastungen ebenso wie die Entwicklungen des eigenen externen Ratings dienen. Die Bewertung von Liquiditätsrisiken kann beispielsweise anhand der Berechnung eines Liquiditätsstatus erfolgen. Die in der Geschäftsstrategie dokumentierten Planungs- und Zielvorgaben ermöglichen es, Kapitalbedarfsrechnungen durchzuführen und sie anschließend zur Berechnung von Liquiditätsunter- und -überdeckungen in Laufzeitbändern einzustellen. Erkennbare Liquiditätsengpässe können über eine Anpassung der Kreditlinien oder durch eine Änderung in der Refinanzierungsstruktur gesteuert werden. Hier bieten sich etwa Forfaitierungen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, das Eingehen von offenen oder stillen Beteiligungen, die Aufnahme von Mezzanin-Kapital bis hin zur Durchführung von ABS-Transaktionen an. Wie im gesamten Risikomanagementprozess sind dabei stets positive wie negative Wechselwirkung zu anderen Risikoarten zu berücksichtigen.

Unter den operationellen Risiken versteht man Verlustrisiken, die sich angesichts ungenügender personeller Ressourcen, inadäquater oder fehlerhafter interner Prozesse, Systeme oder externer Ereignisse ergeben. So weit gefasst können operationelle Risiken grundsätzlich die Ursache für alle Risiken sein, was die praktische Relevanz dieses Risikos deutlich unterstreicht.

Leasingunternehmen nutzen im Massengeschäft in der Regel standardisierte Vertragswerke. Im großvolumigen Einzelgeschäft trifft man dagegen häufig umfangreiche Vertragsgestaltungen an. Hieraus ergeben sich rechtliche Risiken, die den operationalen Risiken zuzuordnen sind. Dies gilt auch für das Veritätsrisiko, das sich aus rechtlichen Mängeln in den Vertragsgestaltungen, aber auch aufgrund von Betrugs- bzw. Unterschlagungshandlungen ergibt. Daneben stehen Risiken im Fokus, die zum Beispiel aus dem laufenden IT-Betrieb resultieren. Zur Risikomessung können die auftretenden Schadenfälle in Schadensdatenbanken zu erfasst, ausgewertet und deren Ursachen analysiert werden.

Zur Steuerung sind aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu ergreifen und Prozessstörungen zu beheben. Steuerungsmaßnahmen können aber auch in dem Abschluss von Versicherungen, in Form von Notfallkonzepten,

durch den Einsatz von Ersatzverfahren bis hin zu Neuausrichtungen der Geschäftsaktivitäten bestehen. Diese verschiedenen Risikosteuerungs- und -controllinginstrumente sind entsprechend der MaRisk in eine adäquate Auf- und Ablauforganisation einzubinden. Dazu gehört, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchzuführen sind. Der Funktionstrennung, einem zentralen Element der Auf- und Ablauforganisation, liegt das bekannte und bewährte Vier Augen Prinzip zugrunde. Die Prozessabläufe des jeweiligen Unternehmens müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials klar definiert, aufeinander abgestimmt und angemessen in Form von Handbüchern, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen und Organisationsrichtlinien dokumentiert werden. Das umfasst die in den Prozessen integrierten Arbeitsabläufe, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen und in- und externe Kommunikationswege des Unternehmens. Eine sachgerechte Dokumentation ist unabhängig von aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Grundlage für jede ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ermöglicht die Übergabe von Aufgaben auch im Vertretungsfall.

Insbesondere hinsichtlich des Berichtswesens enthalten die MaRisk zahlreiche allgemeingültige Anforderungen an eine zeitnahe und regelmäßig durchzuführende Risikokommunikation mit der Zielsetzung, die Geschäftsleitung aber auch Aufsichtsgremien über die Risikosituation unter Berücksichtigung aller vorgeannten Risikoarten in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.

7. Interne Revision und Kontrollverfahren

Die MaRisk sehen die Implementierung einer Internen Revision vor, die zwar direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist, ihre Aufgaben jedoch unabhängig und weisungsungebunden durchzuführen hat. Zu den Kernaufgaben gehört die Überprüfung der Umsetzung der MaRisk. Im Fokus dieser Prüfung liegt hier, ob sich das unternehmensspezifische Risikoprofil in der Gesamtstrategie und in den eingesetzten Risikomanagement- und Risikocontrollingsystemen widerspiegelt und ob dieses in der Lage ist, die potenziellen Risiken adäquat zu identifizieren, zu messen und zu steuern.

Des Weiteren muss die Interne Revision untersuchen, ob die Dokumentation der Prozesse, die Ableitung und Begründung der zur Risikosteuerung genutzten Maßnahmen und Instrumente sowie die Berichterstattung angemessen sind und damit den Regelkreislauf des Risikomanagements gewährleisten. Wie die Umsetzung der MaRisk grundsätzlich, muss sich die Ausgestaltung der Internen Revision ebenso an der Größe und Komplexität des jeweiligen Unternehmens orientieren. Dabei wird für viele Leasinggesellschaften auch die Auslagerung der Internen Revision (Outsourcing) in Betracht kommen.

8. Fazit und Ausblick

Die im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2009 verabschiedete Beaufsichtigung von Leasinggesellschaften stellt die Leasing-Branche vor neue Herausforderungen. Neben der schwierigen Abgrenzungsfrage des Begriffs „Finanzierungsleasing“ sowie der sogenannten „Hilfs- und Nebengeschäfte“ sowie den damit verbundenen steuerlichen Risiken ergeben sich wichtige Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation einer Leasinggesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der MaRisk.

In der Regel verfügen Leasingunternehmen bereits heute über ein gelebtes Risikomanagementsystem, das die branchentypischen Risikofelder sachgerecht abdeckt. Vor diesem Hintergrund wird es sowohl für kleine als auch große Leasinggesellschaften zukünftig vor allem darauf ankommen, die bestehenden auf das jeweilige Geschäftsmodell und die damit verbundenen Risiken abgestellten Instrumente sachgerecht zu strukturieren, transparent zu machen und vor allem angemessen zu dokumentieren. Sofern in Teilbereichen Einzelkomponenten fehlen bzw. ergänzt werden müssen, kommt es entscheiden darauf an, diese ebenso wie das gesamte Risikomanagement- und Risikocontrollingssystem an den jeweiligen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten auszurichten und das Risikoprofil der Gesellschaft damit sachgerecht abzubilden. Nur so kann eine sachgerechte und kosteneffiziente Umsetzung insbesondere der Anforderungen des § 25a KWG sichergestellt werden. Ferner sollten die Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräume, wie sie die MaRisk gewährt, verantwortungsvoll und angemessen genutzt werden.

Die MaRisk sind darüber hinaus einen wesentlichen Baustein einer Gesamtunternehmenssteuerung. Erweitert man nämlich die Geschäfts- und Risikostrategie, die durch das jeweilige Risikodeckungspotenzial begrenzt wird, um eine Ertragsplanung, so verfügt man über alle Elemente einer Gesamtunternehmenssteuerung. Dazu könnte die Substanzwertrechnung, sofern sie um eine Neugeschäftsplanung ergänzt wird, einen wichtigen Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund kann die Auseinandersetzung mit der neuen Gesetzgebung auch als Chance zur Weiterentwicklung der Unternehmenssteuerung von Leasinggesellschaften verstehen.

9. Literatur

Hartmann-Wendels, Thomas (2008): Müssen Leasing-Gesellschaften einer Regulierung unterzogen werden?, in: FLF, 55. Jg., S. 116-120.

Hellen, Heinz-Hermann (2005): Substanzwert-Rechnung – Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: FLF, 52. Jg., S. 114-119.

Nemet, Marijan / Althoff, Frank (2006): Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Erläuterungen und Anmerkungen zum Rundschreiben vom 20.1.2005, in: FLF, 53. Jg., S. 53-59.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2007): Die Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter IFRS, in: FLF, 54. Jg., S. 55-64.

Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien-Leasinggesellschaften[◇]

Dipl.-Vw. Marijan Nemet*
Dipl.-Kffr. Angelika Hülsen[#]

Gliederung	Seite
1. Rahmenbedingungen und Zeitpunkt	20
2. Erweiterte Aufstellungspflichten	21
3. Leasingtypische Geschäftsvorfälle	23
4. Leasingvermögen	24
5. Forderungen aus Mietkauf	25
6. Erträge aus Leasing und Mietkauf	25
7. Leasingtypische Aufwendungen	26
8. Risikovorsorge	27
9. Refinanzierungsaufwendungen	27
10. Anpassung an neue Vorschriften	28
11. Besondere Pflichten des Abschlussprüfers	29
12. Erweiterte Berichtspflichten	30
13. Neue Anforderungen an die Prüfung	33
14. Zusammenfassung und Ausblick	35
15. Literatur	36

[◇] veröffentlicht in: Finanzierung Leasing Factoring (FLF), 2009, Jg. 56, S. 122-129.

* Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte & Touche.

Wirtschaftsprüferin / CPA bei Deloitte & Touche.

Seit dem Jahressteuergesetz 2009 (JStG) und den damit verbundenen KWG-Änderungen unterliegen Finanzierungsleasing-Unternehmen der „Bank“-Aufsicht. Während des Gesetzgebungsverfahrens standen steuerliche und aufsichtsrechtliche Themen aufgrund ihrer Bedeutung im Fokus. Weitgehend unbemerkt führten die Neuregelungen zu weit reichenden Konsequenzen für die Rechnungslegung und Prüfung. Finanzierungsleasing-Unternehmen unterliegen nun den Bilanzierungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, welche zurzeit noch nicht an die leasingtypischen Besonderheiten angepasst sind. Die Autoren beschreiben hier die damit verbundenen Anwendungsprobleme sowie mögliche Lösungsansätze.

1. Rahmenbedingungen und Zeitpunkt

Die im Zusammenhang mit dem JStG 2009 veröffentlichten Neuregelungen im Kreditwesengesetz (KWG) führten zu weit reichenden Konsequenzen für die Leasingbranche. Durch die Erweiterung des § 1 Abs. 1a KWG werden Finanzierungsleasing-Unternehmen¹ aufsichtsrechtlich unter die Finanzdienstleistungsinstitute subsumiert. Sie unterliegen damit einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank. Die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich mit Inkrafttreten des JStG 2009 seit dem 25. Dezember 2008 hieraus ergeben, knüpfen an ihre Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) an. Sie bestehen damit unabhängig von einer erforderlichen Erlaubniserteilung. Während die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Neuerungen² im Vorfeld zu intensiven Erörterungen führten, blieben die potenziellen Konsequenzen für die Rechnungslegung und die Prüfung weitgehend unbeachtet. Der Grund: Bis zur abschließenden Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat im Dezember 2008 ging man von einem Inkrafttreten der KWG-Änderungen erst ab 2009 aus.

Die Unternehmen wurden von diesen Regelungen unvorbereitet getroffen. Eine zeitnahe Umsetzung war hierdurch praktisch unmöglich. In einer Stellungnahme

¹ Zum Anwendungsbereich sowie zur Abgrenzung des Finanzierungsleasing-Begriffes vgl. BaKred Schreiben vom 10. März 1999 sowie das BaFin-Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG).

² Hinsichtlich des Regelungsumfangs sowie der Erlaubnispflichten vgl. insb. Nemet / Ulrich (2009).

des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Januar 2009 heißt es daher: Im Sinne einer „schonenden Einführung der Aufsicht“ sowie einer „Aufsicht mit Augenmaß“³ werde die Nichterstellung eines KWG-konformen Jahresabschlusses erst für das Jahr 2009 gerügt. Vor diesem Hintergrund hat auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer Stellungnahme vom 16. Februar 2009⁴ dargelegt, dass Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2008 auch nach den bis zum Inkrafttreten des JStG geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden dürfen. Für 2009 dagegen kommen die neuen Regelungen zur Anwendung.

2. Erweiterte Aufstellungspflichten

Infolge der Anforderungen des § 340 Abs. 4 HGB unterliegen Finanzierungsleasing-Unternehmen der Pflicht, die Vorschriften zur Rechnungslegung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden, speziell die Vorschriften der §§ 340ff. HGB in Verbindung mit RechKredV⁵. Unabhängig von Ihrer Größe und Rechtsform haben sie die Pflicht, einen Einzelabschluss zu erstellen, der den Anforderungen an eine große Kapitalgesellschaft entspricht (§ 340a Abs. 1 HGB). Danach gilt es, erweiterte Anhangsangaben zu beachten und einen vollumfänglichen Lagebericht nach § 289 HGB anzufertigen. Finanzierungsleasing-Unternehmen sind ferner gezwungen – ebenfalls unabhängig von Größe und Rechtsform – nach § 340i HGB einen Konzernabschluss vorzubereiten. Dies betrifft neben kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB hauptsächlich Personengesellschaften. Diese waren bislang zum Beispiel aufgrund § 264b HGB von den für Kapitalgesellschaften geltenden ergänzenden Vorschriften bezüglich Inhalt, Prüfung und Offenlegung befreit. Vor allem der Immobilien-Leasing-Bereich erfährt wegen den dort üblichen Gesellschafterstrukturen eine Ausweitung der Aufstellungspflichten.

³ BMF-Schreiben vom 30. Januar 2009, veröffentlicht am 2. Februar 2009.

⁴ Vgl. „IDW zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 bei Factoring- und Finanzierungsleasing-Gesellschaften vor dem Hintergrund des Jahressteuergesetzes 2009“: www.idw.de.

⁵ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegung-RechKredV).

Wesentliche Grundlagen für die Rechnungslegung	
§340 ff HGB i.V.m. RechKredV	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungsleasingunternehmen unterliegen aufgrund ihrer Definition als Finanzdienstleistungsinstitut (FDI) (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) den ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für FDI nach §§ 340 ff HGB Sie haben insb. die Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute und FDI sowie die einschlägigen, verbindlichen Formblätter für Bilanz- und GuV anzuwenden
§340a HGB	FDI haben unabhängig von Größe und Rechtsform die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten
§340i HGB	FDI haben unabhängig von Größe und Rechtsform einen Konzernabschluss zu erstellen, sofern sie Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB sind
Wesentliche Grundlagen für die Prüfung	
§§ 26ff KWG i.V.m. § 340k HGB	<ul style="list-style-type: none"> FDI haben den Abschluss innerhalb von drei Monaten aufzustellen und den Aufsichtsbehörden einzureichen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach ihrer Feststellung ebenfalls unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu weiterzuleiten. Die Prüfung ist innerhalb von fünf Monaten nach Bilanzstichtag durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich bei den Aufsichtsbehörden einzureichen.
PrüfbV	Die Berichtserstattung des Abschlussprüfers erfolgt unter Berücksichtigung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV). Die PrüfbV konkretisiert die Anforderungen des § 29 KWG und enthält weiterführende Ausführungen
§§ 44 ff KWG	Aufsichtsbehörden haben (bei Bedarf) erweiterte Auskunfts- und Prüfungsmöglichkeiten

Abb. 1: Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Rechnungslegung und Prüfung⁶

Um eine Vergleichbarkeit des nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Einzel- und Konzernabschlusses mit den Vorjahren sicherzustellen, sind Vorjahresangaben im Abschluss anzupassen. Da es durch die Umstellung zu einer Durchbrechung der Bilanzkontinuität (§ 256 Abs. 1 Nr. 1 HGB) kommt, müssen die wesentlichen Änderungen in Form ergänzender Angaben im Anhang dargestellt und die bedeutenden Unterschiede erläutert werden. Analog zu den Vorschriften des Art. 24 Abs. 5 Satz 2 EGHGB beziehungsweise nach Art. 31 Abs. 5 Satz 2 EGHGB könnte grundsätzlich auch auf die Angabe der Vorjahreszahlen verzichtet werden; vorausgesetzt, die Bilanzierungsänderung ist gesetzlich bedingt. Diese potenzielle Erleichterung trifft daher nicht auf Unternehmen zu, die unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des BMF und des IDW auf eine Umstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 verzichtet haben. Da die gesetzlichen Änderungen bereits mit dem JStG 2009 in Kraft getreten sind, profitieren nur solche Unternehmen von dieser potenziellen Erleichterung, die zum 31. Dezember 2008 oder bei einem abweichenden

⁶ Quelle: Deloitte 2008.

Geschäftsjahr unterjährig (beispielsweise zum 30. Juni 2009) einen Einzel- oder Konzernabschluss erstmals nach den neuen Vorgaben vorbereiten. Zu beachten ist, dass solche Jahresabschlüsse infolge des ungenügenden Vorjahresvergleichs nur bedingt aussagefähig sind. In der Praxis dürften Refinanzierungspartner daher ein starkes Interesse an der Umstellung der Vorjahreszahlen haben.

3. Leasingtypische Geschäftsvorfälle

Die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften stellt Finanzierungsleasing-Unternehmen vor neue Herausforderungen. Neben der Umstellung der Jahresabschlüsse können sich ebenso Anpassungen in den rechnungslegungsrelevanten Prozessen ergeben. Diese sollten ebenso frühzeitig in die vorbereitende Überlegung einbezogen werden, wie die Frage, welche Wahlrechte zukünftig bestehen und wie die neuen Abschlüsse den Refinanzierungspartner zu präsentieren oder zu erläutern sind. Letztere müssen sich mit den neuen Rechnungslegungsanforderungen und deren Umsetzung bei Finanzierungsleasing-Unternehmen auseinandersetzen. Ihre bestehenden Rating-Tools, die sich an der alten Bilanzierungspraxis ausrichten, sind gegebenenfalls anzupassen.

Das HGB enthält neben allgemeinen Vorschriften, die sich aufgrund § 340a Abs. 2 HGB für Finanzierungsleasing-Unternehmen teilweise nicht mehr anwenden lassen, Spezialvorschriften, denen zukünftig Beachtung geschenkt werden muss. Dazu zählen, neben differenzierten Regelungen zur Währungsumrechnung (§ 340h HGB) sowie zur Verrechnung von Aufwendungen und Erträge unter anderem im Zusammenhang mit der Bewertung von Risiken aus dem Kreditgeschäft und Wertpapieren („Überkreuzkompensation“; § 340f Abs. 3 HGB) vor allem die Möglichkeit zur Bildung stiller und offener Reserven (§§ 340f, 340g HGB), die jedoch steuerlich nicht anerkannt sind.

Die RechKredV wurde ursprünglich entwickelt, um den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten Rechnung zu tragen. Das Leasinggeschäft wurde dabei als eine mögliche Geschäftstätigkeit angesehen, jedoch nicht als

Hauptzweck. Leasingtypische Merkmale finden daher nur unzureichend Berücksichtigung. Angaben zum Leasinggeschäft haben laut § 35 Abs. 1 RechKredV lediglich im Anhang zu erfolgen. Dies hat zur Folge, dass wesentliche, für die Analyse des Abschlusses erforderliche Informationen sich nicht mehr direkt aus der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung ablesen lassen. Aus § 35 RechKredV ergeben sich aber klare Hinweise darauf, wie das Leasinggeschäft nach aktuellem Diskussionstand in der Bilanz- und GuV eines Finanzierungsleasing-Unternehmens abzubilden ist.

Nach § 2 RechKredV müssen Finanzdienstleistungsinstitute spezifische Formblätter⁷ anwenden, die nur unter den engen Voraussetzungen des § 265 Abs. 5 HGB modifiziert werden dürfen. Neue Posten, zum Beispiel zur Abbildung leasingtypischer Besonderheiten, dürfen nur dann hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem anderen Posten gedeckt ist (Generalnorm).

4. Leasingvermögen

Leasinggegenstände sind nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften und bei Anwendung des neuen Formblatts als „Sachanlagen“ beziehungsweise „Immaterielle Anlagewerte“ auszuweisen. Dies lässt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Generalnorm sowie aus der Verpflichtung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV ableiten. Da das Leasinggeschäft zur Hauptgeschäftstätigkeit einer Leasinggesellschaft gehört, erscheint wegen der gebotenen Bilanzklarheit sowie wegen der Informationsfunktion des Abschlusses ein derartiger Ausweis nicht zweckdienlich. Wenngleich die Informationen zum Leasingvermögen im Detail aus dem Anhang sowie dem Anlagegitter hervorgehen, sollte das Leasingvermögen unmittelbar aus der Bilanz zu entnehmen sein. Daher erscheint ein separater Ausweis des Leasingvermögens analog der bisherigen Praxis weiterhin angemessen. Auch die BaFin und ihr Vorgänger, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred), hat in einem immer noch gültigen Schreiben vom 1. September 1972 dargelegt: Kreditinstitute dür-

⁷ Vgl. Formblätter 1 bis 3 der RechKredV.

fen Leasinggüter aufgrund ihres besonderen Charakters in einem separaten Posten als „Vermietete Anlagen“ zeigen.

5. Forderungen aus Mietkauf

Mietkaufforderungen gegenüber Nichtbanken sollten hinsichtlich ihrer materiellen Nähe zum Ratenkaufvertrag in den Forderungen gegen Kunden (§ 15 Abs. 1 RechKredV) berücksichtigt werden. Ein zusammenfassender Ausweis mit anderen Forderungen gegen Kunden erscheint nicht sachgerecht und erschwert eine Analyse der Bilanzstruktur.

6. Erträge aus Leasing und Mietkauf

Da die verbindlich anzuwendenden Formblätter keine Umsatzerlöse vorsehen, sind in der Vergangenheit dort abgebildete Erträge aus dem Leasing- und Mietkaufgeschäft auf die folgenden Positionen neu zuzuordnen:

- Nach RechKredV sind eingehende Leasingraten unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. Dies ergibt sich zum einen aus der vorgenannten Generalnorm und zum anderen aus den Angabepflichten nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV.
- Da die Erträge aus dem Mietkauf aus der Aufzinsung der Forderung entstehen und damit Zinscharakter haben, sollten die über die Mietkaufraten vereinnahmten Zinsanteile gemäß § 28 RechKredV unter den Zinserträgen ausgewiesen werden.
- Für Finanzierungsleasing-Unternehmen stellen die aus den Leasingraten generierten Erträge sowie der Ertragsanteile aus den Mietkaufverträgen in der Regel die wesentlichen Ertragsposten dar. Um die Transparenz des Jahresabschlusses und die Darstellung der Ertragslage zu verbessern, bietet es sich an, sowohl die Erträge aus dem Leasing- als auch aus dem Mietkaufgeschäft jeweils separat in der GuV abzubilden. Angesichts der Generalnorm ist dies aber noch nicht zulässig.

7. Leasingtypische Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Leasinggeschäft sind in der RechKredV, bis auf die Abschreibungen auf das Leasingvermögen, nicht explizit genannt. Letztere sind unter den „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen“ zu subsumieren und auszuweisen; das ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV.

§ 35 RechKredV enthält keine Angaben darüber, wo die übrigen leasingtypischen Aufwendungen abzubilden sind. Für diese bieten sich die Posten „andere Verwaltungsaufwendungen“ als Unterposten der „Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen“ oder die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ an. Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen erfasst man Aufwendungen sachlicher Art, wie zum Beispiel Raumkosten, Porto und Werbungskosten sowie Versicherungsprämien. Mangels eines solchen Sachbezugs und vor dem Hintergrund der spezifischen Art der Aufwendungen erscheint ein Ausweis der übrigen leasingtypischen Aufwendungen im Verwaltungsaufwand nicht sachgerecht.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen weist man die betrieblichen Aufwendungen aus, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, sich sonst aber keinem anderen Aufwandsposten zuordnen lassen. Es handelt sich um einen Sammelposten, der damit auch die übrigen Leasingaufwendungen grundsätzlich umfasst. Es wird zur Recht oft kritisiert, dass durch einen solchen Sammelposten eine betriebswirtschaftliche Analyse der Ertragslage trotz ergänzender Anhangsangaben erschwert wird, das gilt für das Leasinggeschäft im Besonderen. Daher ist es zweckmäßig, die übrigen leasingtypischen Aufwendungen und des Weiteren die Abschreibungen auf das Leasingvermögen jeweils in einer separaten Aufwandsposition in der GuV auszuweisen. Ein solcher Ausweis wird der Bedeutung des Leasingvermögens in der Bilanz gerechter und korrespondiert bei einem gesonderten Ausweis auch mit deren bilanzieller Behandlung. Derzeit ist ein solcher Ausweis mit Blick auf die vorgenannte Generalnorm jedoch noch nicht zulässig.

8. Risikovorsorge

Nach § 32 RechKredV sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft und die korrespondierenden Erträge, beispielsweise aus der Auflösung von Rückstellungen zum Kreditgeschäft, grundsätzlich separat zu zeigen. Finanzdienstleistungsinstitute dürfen diese Ergebniseffekte, die sich aus der Bewertung unter anderem von Kreditrisiken ergeben miteinander verrechnen und in einem Posten zusammenfassen („Überkreuzkompensation“). Da die Risikosituation von Finanzierungsleasing-Unternehmen unter Berücksichtigung Ihrer besonderen Stellung als juristischer Eigentümer der Objekte denen von Kreditinstituten ähnelt, ist eine entsprechende Verrechnung zukünftig grundsätzlich für Finanzierungsleasing-Unternehmen ebenso denkbar.

9. Refinanzierungsaufwendungen

Sofern die Refinanzierung der Leasinggegenstände über Darlehen erfolgt, entsteht Zinsaufwand, der in dem entsprechenden GuV-Posten Berücksichtigung finden muss. Die Abbildung nach den allgemeinen Bilanzierungsregeln unterscheidet sich nicht von den Aufwendungen, die sich aus der Anwendung der Sondervorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ergeben. Sofern die Refinanzierung im Rahmen der regresslosen Forfaitierung erfolgt, stellt sich der Refinanzierungsaufwand nach bisheriger Bilanzierungspraxis indirekt über verminderte Erlöse dar. Da der Forderungsankäufer die zukünftigen Leasingraten aufgrund des inhärenten Bonitätsrisikos unter Abzug einer Risikoprämie erwirbt, fließt der Leasinggesellschaft nur ein Teil der kalkulierten Marge zurück. Diese wird über die Auflösung des im Rahmen des Ankaufs gebildeten passivischen Rechnungsabgrenzungspostens rätierlich realisiert und ist nach bisheriger Rechnungslegung in den Umsatzerlösen enthalten. Hier wäre zukünftig wieder verstärkt zu diskutieren, inwieweit diese Beträge gegebenenfalls entsprechend dem Ratenverlauf aufzulösen sind. Da infolge der steuerlichen Rechtsprechung die Auflösung des passivischen Rechnungsabgrenzungspostens bislang überwiegend linear erfolgt, würde eine Umstellung zu einem

progressiven Ertragsverlauf führen und der leasingtypische Anfangsverlust vergleichsweise höher ausfallen.

Sachverhalt	Bilanzierungspraxis den allgemeinen Vorschriften des HGB	Bilanzierung nach RechKredV	Anpassungs- bedarf RechKredV?
Leasingvermögen	Separater Posten in der Bilanz auf gleicher Ebene mit den Sachanlagen	Entweder separater Posten in der Bilanz auf gleicher Ebene wie Sachanlagen oder Zuordnung des Leasingvermögens zu den Sachanlagen bzw. immateriellen Vermögenswerten	Ja
Erträge aus dem Leasingvermögen	Erfassung in der GuV unter den Umsatzerlösen	Erfassung in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen	Ja
Forderungen aus Mietkaufverträgen	Erfassung in der Bilanz unter dem Leasingvermögen oder separat im Rahmen der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände auf Ebene der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Erfassung in der Bilanz in der Regel unter den Forderungen gegenüber Kunden	Ja
Erträge aus Mietkaufverträgen	Erfassung in der GuV unter den Umsatzerlösen	Erfassung in der GuV unter den Zinserträgen	Ja
Leasingtypische Aufwendungen			
a) Abschreibungen auf das Leasingvermögen	Gesonderter Posten in der GuV	Erfassung in den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	Ja
b) Übrige Leasingaufwendungen	Gesonderter Posten in der GuV	Erfassung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen	Ja
Risikovorsorge	<u>Bonitätsrisiken:</u> aktivisch abgesetzte Wertberichtigungen Rückstellungen <u>Restwert Risiken:</u> außerplanmäßige Abschreibungen oder Rückstellungen	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen bewertet werden noch Teil des Handelsbestandes sind, sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sowie die korrespondierenden Erträge grundsätzlich in separaten Posten auszuweisen (oder Verrechnung: Überkreuzkompensation)	Ja
Refinanzierungsaufwendungen	<u>Darlehen:</u> Zinsaufwand <u>Forfaitierung:</u> Umsatzerlöse	Darlehen und Forfaitierung: Zinsaufwand	Ja

Abb.2: Übersicht über die wesentlichen Bilanzierungsänderungen⁸

10. Anpassung an neue Vorschriften

Die RechKredV sowie die Formblätter wurden ursprünglich entwickelt, um den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten Rechnung zu tragen. Gleichwohl beinhaltet die RechKredV bereits jetzt Ausnahmeregelungen für bestimmte Institute, wie etwa Bausparkassen oder Realkreditinstitute. Dabei

⁸ Quelle: Deloitte 2009.

regeln Fußnoten spezielle Ausweisvorschriften zur Abbildung geschäftsspezifischer Merkmale. Eine analoge, pragmatische Vorgehensweise ist für Finanzierungsleasinggesellschaften vorstellbar. Denkbar ist außerdem, separate Formblätter zu erlassen, welche die bisher angewandte Bilanzierungspraktik kodifizieren. Dies hätte allerdings voraussichtlich ein längeres Gesetzgebungsverfahren zur Konsequenz, da die RechKredV in ihren Einzelvorschriften eine umfangreiche Anpassung erfahren müsste.

Sonderregelungen finden sich ebenfalls bei so genannten Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. Diese betreiben zwar das Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Gleichwohl nimmt sie § 340 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 1 RechKredV von der Anwendung der § 340ff. HGB aus. Für sie gelten entsprechend der „Verordnung über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen“ spezielle Vorschriften. Durch eine analoge Regelung könnten Finanzierungsleasing-Unternehmen von den Bilanzierungserfordernissen für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach §§ 340ff. HGB insbesondere nach RechKredV ausgenommen werden.

11. Besondere Pflichten des Abschlussprüfers

Finanzierungsleasing-Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahres- bzw. Konzernabschluss innerhalb von drei Monaten aufzustellen. Dieser ist zum einen unmittelbar nach seiner Aufstellung und zum anderen unverzüglich nach dessen Feststellung bei der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank einzureichen. Der Abschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag entsprechend den Anforderungen für Finanzdienstleistungsinstitute nach § 340k HGB in Verbindung mit §§ 26ff. KWG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der unmittelbar nach seiner Bestellung bei den Aufsichtsbehörden anzuzeigen ist (§ 28 KWG). Diese hat die Möglichkeit, einen Monat nach Zugang der Anzeige ihrerseits die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers zu verlangen, wenn dies aus Ihrer Sicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten erscheint.

Wurde der Jahres- bzw. Konzernabschluss unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften zur Rechnungslegung und unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erstellt, kann ihn der Abschlussprüfer uneingeschränkt testieren.

Von diesen handelsrechtlichen Vorschriften sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen grundlegend zu unterscheiden. Diese sind Gegenstand der besonderen Prüfungspflichten nach § 29 KWG. Sie umfassen neben dem Jahres- und Konzernabschluss und den wirtschaftlichen Verhältnissen unter anderem unter Berücksichtigung der Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs. 7 KWG vor allem die Anzeigevorschriften des § 24 KWG, die Anforderungen nach § 25a KWG einschließlich der MaRisk sowie das Geldwäschegesetz (GwG/GeBekErG).

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der ebenfalls unverzüglich, bei den Aufsichtsbehörden einzureichen ist. Auf ihr Verlangen ist der Abschlussprüfer dazu verpflichtet, seinen Bericht verbal zu erläutern (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KWG). Hierzu muss dieser nicht ausdrücklich von der Verschwiegenheit entbunden werden. Darin spiegeln sich unter anderem die erweiterten Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörden wider. Danach können BaFin und Deutsche Bundesbank bei Bedarf gesonderte Prüfungen veranlassen (§ 44 KWG). Dies geschieht in der Regel routinemäßig, um sich zum Beispiel über die praktische Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen zu überzeugen, wie etwa bei der erstmaligen Einführung der MaRisk. In Einzelfällen können bei außerordentlichen Anlässen gesonderte Prüfungen veranlasst werden. Verstöße gegen das Aufsichtsrecht wirken sich nicht unmittelbar auf das Testat aus. Die Aufsichtsbehörden können allerdings, soweit dies erforderlich erscheint, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln anordnen oder anderweitige Sanktionen erlassen

12. Erweiterte Berichtspflichten

Um die Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie die Art und die Qualität der Umsetzung der überwiegend qualitativen Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

im Sinne des § 25a KWG sachgerecht zu beurteilen und zu würdigen, muss der Abschlussprüfer bei der Abfassung seines Prüfungsberichtes die so genannte Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)⁹ beachten. Die PrüfbV konkretisiert die allgemeinen Anforderungen des § 29 KWG und enthält darüber hinaus weiterführende Abgabepflichten des Abschlussprüfers.

Die PrüfbV unterscheidet grundsätzlich zwischen einem „Allgemeinen Teil“ des Prüfungsberichts¹⁰ sowie einem „Besonderen Teil“¹¹. Letzterer regelt spezielle Berichtspflichten für das Kreditgeschäft, vor allem zur Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG, die für Leasinggesellschaften aufgrund der Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs. 7 KWG keine Anwendung finden. Er verlangt ferner Angaben zu bemerkenswerten Engagements, die für Leasinggesellschaften, die sich häufig im Massengeschäft betätigen nur in Einzelfällen sowie unter besonderen Risikoaspekten relevant sein könnten. Des Weiteren enthält der „Besondere Teil“ detaillierte Erläuterungspflichten zu einzelnen Bilanzposten, Unterstrichangaben sowie Posten der GuV. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit eine vergleichsweise detaillierte Aufgliederung einzelner Bilanz- und GuV-Position vor dem Hintergrund der zurzeit noch nicht an die leasingtypischen Besonderheiten angepassten Bilanzierungsregeln zweckmäßig ist und ob hierauf zukünftig verzichtet werden könnte. Durch eine solche Darstellung kann einerseits gerade in der aktuellen Übergangsphase die Transparenz des Abschlusses verbessert werden. Andererseits werden die Aussagekraft und die Informationsfunktion des Jahresabschlusses durch die bereits in der Vergangenheit geforderte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sachgerecht abgebildet. Diese ist an den betriebswirtschaftlichen Besonderheiten des Leasinggeschäfts auszurichten und sollte die Substanzwertrechnung und daraus abgeleitete betriebswirtschaftliche Ergebnisse¹² berücksichtigen.

⁹ Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV).

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2: §§ 5 bis 47 PrüfbV.

¹¹ Vgl. Abschnitt 3: §§ 48 bis 66 PrüfbV.

¹² Vgl. dazu vor allem BDL (2003) sowie Hellen (2003) sowie Nemet / Ulrich (2007).

Der „Allgemeine Teil“ des Prüfungsberichts (§§ 5 bis 18 PrüfbV), der auch auf Finanzierungsleasing-Unternehmen Anwendung findet, sieht – wie bereits in der Vergangenheit der § 312 HGB – eine solche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage explizit vor. Da die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der betroffenen Leasing-Unternehmen trotz der neuen Rechnungslegungsanforderungen unverändert bleiben, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit, die bisherigen Darstellungsweisen zu ändern. Der „Allgemeine Teil“ sieht ferner Angaben zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen vor. Dabei sind der organisatorische Aufbau sowie die Ausgestaltung und Angemessenheit des internen Überwachungssystems einschließlich der Internen Revision und Auslagerungstatbestände (Outsourcing) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 25a KWG und der MaRisk zu würdigen. Es muss darüber hinaus eine Beschreibung der Organisation des Rechnungswesens, der wesentlichen Mängel in diesem Bereich sowie eine Beurteilung der Angemessenheit der eingesetzten betrieblichen, technischen und personellen Ressourcen erfolgen. Damit geht die Berichterstattungspflicht über den bekannten Umfang hinaus. Dies gilt insbesondere bezüglich der Umsetzung der Anforderungen aus dem GwG. Leasinggesellschaften mussten zwar bereits vor den KWG-Änderungen das GwG anwenden, gleichwohl besteht nun aufgrund der PrüfbV erstmals die Pflicht, die Umsetzung des gesamten Geldwäschepräventionssystems sowie die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG umfassend im Prüfungsbericht darzustellen und zu würdigen.

Der „Allgemeine Teil“ des Prüfungsberichts umfasst ferner ergänzende Vorschriften (§§ 19 bis 47 PrüfbV), die gemäß §§ 19; 27 PrüfbV nicht auf Finanzierungsleasing-Unternehmen zur Anwendung kommen. Das Leasinggeschäft wird lediglich in § 33 PrüfbV näher beschrieben. Danach müssen Kreditinstitute, welche das Leasinggeschäft betreiben, Angaben bezüglich der Zusammensetzung der Leasinggüter, der Vertragstypen, der Abschreibungsmethoden, der Abgrenzung von Mietsonderzahlungen sowie der Veräußerungsverluste und die Risikovorsorge machen. Diese Berichtspflichten dienen grundsätzlich dazu die Geschäfts- und Risikostruktur des Leasinggeschäfts abzubilden. Fasst man diese Informationen mit den allgemeinen Anforderungen zur Darstellung der Organisation des Geschäftsbetriebs zusammen, erhält man bereits auf Basis des beste-

henden PrüfV bei einer angemessenen Umsetzung eine zweckmäßige Darstellung der Struktur des Leasinggeschäfts und des Risikomanagements einer Leasinggesellschaft.

Der Umfang der Berichterstattung erweitert sich zwar tendenziell aufgrund der Anforderungen der PrüfV gegenüber der bisherigen Darstellungen, er bietet aber damit die Chance, durch eine differenziertere, institutsspezifische Darstellung der Besonderheiten der individuellen Umsetzung insbesondere der MaRisk im Rahmen der Prüfung angemessen Rechnung zu tragen. Die MaRisk bieten Ermessensspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten, die verantwortungsvoll genutzt werden können. Dies sollte im Rahmen der Berichterstattung angemessen und zweckmäßig sowie für Dritte nachvollziehbar dargestellt und gewürdigt werden.

13. Neue Anforderungen an die Prüfung

Die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen nicht nur die Leasing-Branche, sondern auch deren Abschlussprüfer vor neue Herausforderungen. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird zukünftig verstärkt in Form von System- und Funktionsprüfungen durchgeführt werden müssen. Zentrale Bedeutung erlangen dabei das grundlegende Verständnis über die Geschäftstätigkeit, die originäre Geschäftsstrategie und die damit verbundenen Risiken einschließlich der Risikostrategie des Unternehmens. Diese bilden die Grundlage für die Umsetzung einer angemessenen Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagementsystems. Im Hinblick auf die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird es im Rahmen der Prüfung vor allem auch darauf ankommen zu untersuchen, ob eine angemessene Dokumentation der Geschäfts- und Risikostrategie sowie eine entsprechende Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen und Abläufe zur Kontrolle und Steuerung des Unternehmens erfolgt ist. Im Rahmen dessen muss man sich mithilfe einer Systemprüfung davon zu überzeugen, ob diese Maßnahmen und implementierten Verfahren wirksam und effizient sind sowie ob sie angemessen dokumentiert wurden. In Abhängigkeit von der Qualität dieser Verfahren und internen Kontrollen lässt sich der Prüfungsumfang zur Erlangung der erforderlichen

Prüfungssicherheit durch ein derart risikoorientiertes Vorgehen gegebenenfalls deutlich reduzieren. Darüber hinaus können bei derartigen Systemprüfungen Verbesserungspotenziale identifiziert werden, und es ergeben sich Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung interner Abläufe auch unter Effizienz- und Kostenaspekten.

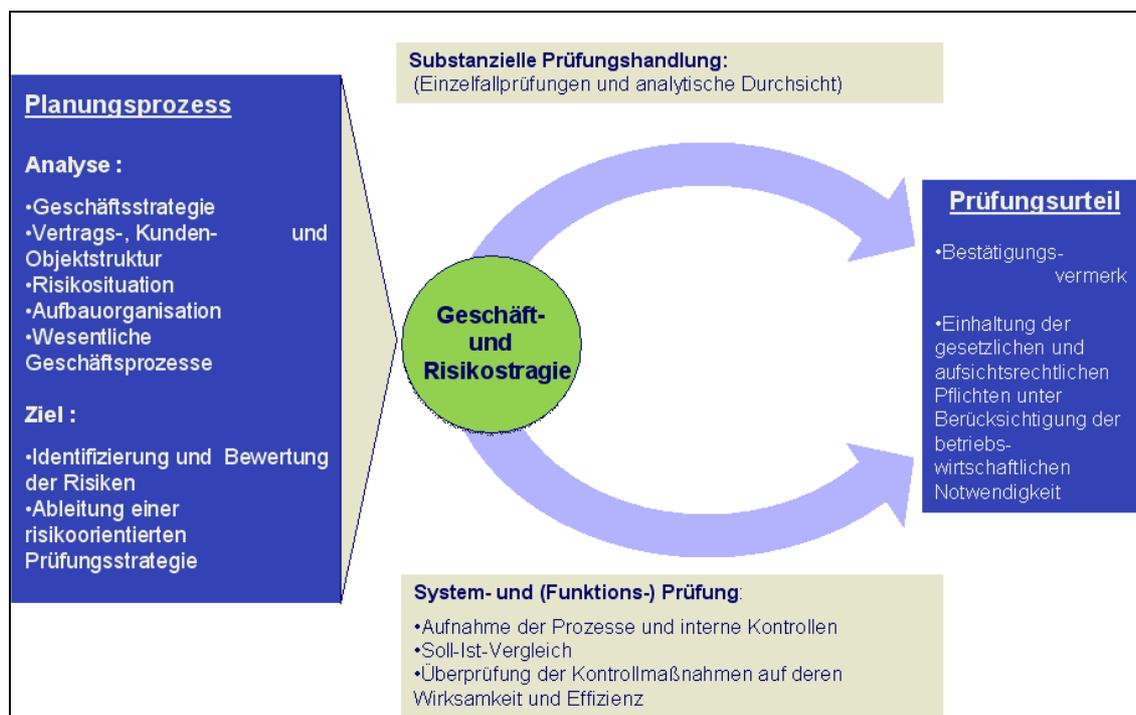


Abb. 3: Grundzüge einer risikoorientierten Prüfung¹³

Die Einhaltung und angemessene Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der MaRisk, ist nicht nur Gegenstand der Abschlussprüfung, sondern auch der Internen Revision. Sie sollte ebenfalls einen derartigen risikoorientierten Prüfungsansatz wählen, um die an sie gestellten qualitativen Anforderungen zu erfüllen. Hierzu muss sie über detaillierte und spezifische Kenntnisse, sowohl in allen wesentlichen Geschäftsbereichen und Prozessen als auch in den eingesetzten Instrumenten verfügen. Dieses übergreifende Know-how kann ihre Stellung stärken und sie zu einem wichtiger Partner für die Geschäftsleitung machen.¹⁴

¹³ Quelle: Deloitte 2008.

¹⁴ Vgl. Althoff / Nemet (2006).

14. Zusammenfassung und Ausblick

Im Zusammenhang mit den KWG-Änderungen ergeben sich weit reichende Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung von Leasinggesellschaften. Die neuen Anforderungen an die Bilanzierung, die sich vor allem an den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten orientieren, bilden das Leasinggeschäft derzeit nur unzureichend ab. Die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Jahresabschlussadressaten sowie das Gebot der Vergleichbarkeit der verschiedenen Jahresabschlüsse sind vor diesem Hintergrund derzeit nur über umfangreiche Anhangsangaben zu erfüllen. Selbst wenn sich die praktische Umsetzung der neuen Regelungen weitgehend überschaubar darstellt, sollte dennoch im Hinblick auf das aktuell wirtschaftliche Umfeld und die Informationsbedürfnisse der Refinanzierungspartner und Rating-Agenturen eine schnelle, pragmatische Überarbeitung der Bilanzierungsanforderungen erfolgen. Hierzu bietet sich eine Anpassung der Formblätter – etwa über Fußnoten – an. Des Weiteren kommt der Substanzwertrechnung als Ergänzungsrechnung und Dokumentation des Wertschöpfungs-, aber auch Risiko-deckungspotenzials vor diesem Hintergrund weiterhin eine wichtige Rolle zu.

Ferner werden die Abschlussprüfer und interne Revision vor neue Aufgaben gestellt. Zum Tragen kommen verstärkt System- und Funktionsprüfungen, um die sachgerechte Umsetzung der vor allem qualitativen Anforderungen des § 25a KWG sowie der MaRisk beurteilen zu können. Die erweiterten Berichtspflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sollten dazu genutzt werden, um die jeweils institutsspezifischen Instrumente und die risikoorientierte Umsetzung dieser neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zweckmäßig darzustellen und zu würdigen. Dadurch kann auch die Vielfalt der Leasingbranche, die sich aus großen und einer Vielzahl von kleinen Gesellschaften mit überschaubarem Risikogehalt und häufig besonderem Geschäftsschwerpunkt zusammensetzt, angemessen Berücksichtigung finden.

Auch wenn die derzeit gültige PrüfbV wichtige Anhaltspunkte für eine zweckmäßige Darstellung der Struktur und der Organisation des Leasing-Geschäfts einschließlich des Risikomanagementsystems enthält, so wäre eine angemess-

sene, an den Besonderheiten der Leasing-Branche ausgerichtete Anpassung der aktuell ohnehin in der Überarbeitung befindlichen PrüfbV zu begrüßen.

15. Literatur

Althoff, Frank / Nemet, Marijan (2006): Entwicklung der Internen Revision vor dem Hintergrund der MaRisk, in: Risikomanager, 1. Jg., Heft 13, S. 12-16.

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. [BDL] (2003): Substanzwertrechnung für Mobilien-Leasing-Gesellschaften, Berlin.

Hellen, Heinz-Hermann (2003): Substanzwertrechnung – Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: FLF, 50. Jg., S. 114-119.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2009): Aufsicht für Leasing-Gesellschaften: Überblick und Anforderungen, in: FLF, 56. Jg., S. 6-12.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2007): Die Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter IFRS, in: FLF, 54. Jg., S. 55-64.

Der Revisionsprozess des IAS 17

Dipl.-Kfm. Andreas Linden

Gliederung	Seite
1. Einleitung	39
2. Konzeptionelle Grundlagen	40
2.1 Leasing	40
2.1.1 Strukturierung von Leasingverträgen	41
2.1.2 Vertragslaufzeit	43
2.2 Grundlegende Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS	44
2.2.1 Verständlichkeit	46
2.2.2 Relevanz	46
2.2.3 Verlässlichkeit	47
2.2.4 Vergleichbarkeit	48
3. Der Status quo der Bilanzierung von Leasingverträgen nach IAS 17	48
4. Kritische Würdigung des IAS 17	50
4.1 Modellbedingte Kritik	51
4.2 Kritik am Zuordnungsmechanismus	53
5. Die neue Leasingbilanzierung	56
5.1 Der favorisierte right of use Ansatz als Grundmodell	57
5.2 Der vorerst verworfene components-based Ansatz für komplexe Leasingverträge	58
5.3 Der most likely Ansatz als praktikable Alternative	60
6. Kritische Würdigung	63

7.	Zusammenfassung und Ausblick	66
8.	Literatur	68
9.	Standards, Interpretationen und Erlasse	72

1. Einleitung

“I doubt you've ever flown in an aircraft that's on the balance sheet.”¹

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Leasing hat in den vergangenen Jahren international stetig zugenommen.² Doch so beliebt Leasing in der betrieblichen Praxis auch ist, so problematisch stellt es sich im Hinblick auf seine bilanzielle Behandlung dar. Die Ursache dieser rechnungslegerischen Besonderheit liegt in der hybriden Natur, die ein Leasingverhältnis je nach Vertragsgestaltung entweder als Finanzierungskauf oder als Mietvertrag charakterisiert.³ Der derzeitige IFRS-Leasingstandard IAS 17 löst dieses instrumentelle Problem durch ein Klassifizierungsgebot für alle Leasingverhältnisse, das in Abhängigkeit von der jeweiligen Zuordnung zu erheblichen Unterschieden im Bilanzausweis des Leasingnehmers führt.

Allerdings erfährt die aktuelle Ausprägung des Standards heftige Kritik. Einer der Hauptkritikpunkte liegt darin, dass die bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen dem primären Rechnungslegungszweck der IFRS, der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, nicht oder nur unzureichend nachkommt.⁴ Vielmehr führt eine Anwendung der konkreten Bilanzierungsregeln bei bestimmten vertraglichen Konstellationen zu einem verzerrten Bild der Vermögenslage des bilanzierenden Unternehmens.⁵ Eine kritisierte Konsequenz dieser Situation ist ein in gezielt strukturierten Verträgen mündendes „de-facto-Bilanzierungswahlrecht“⁶, das zumeist auf eine bilanzneutrale Behandlung von ausgemachten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten abzielt.⁷ Neben den weiteren Rechnungslegungsadressaten der IFRS sind insbesondere Kreditgeber und Investoren aufgrund ihres finanziellen Engagements jedoch daran interessiert, dass die bilanzielle Darstellung des betreffenden Unternehmens der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.⁸

¹ Sir David Tweedie, Vorsitzender des IASB; zit. in: Tomlinson (2002), S. 1.

² Vgl. z.B. Hartmann-Wendels (2004), S. 1.

³ Vgl. z.B. Leffson (1976), S. 637.

⁴ Vgl. McGregor (1996), S. 13; IAS RK.12.

⁵ Vgl. Schulz (2008), S. 179.

⁶ Oversberg (2007), S. 377.

⁷ Vgl. z.B. Schulz (2008), S. 183; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Oversberg (2007), S. 377; Giersberg / Vögtle (2007), S. 433; McGregor (1996), S. 8 ff.

⁸ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 4.

Als Reaktion auf diese unbefriedigende bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen hat das International Accounting Standards Board (IASB) in Zusammenarbeit mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB) im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der grundlegenden Reformierung des IAS 17 betraut.⁹ In diesem Zusammenhang wurden insbesondere drei Ziele kommuniziert, die eine Neuregelung erfüllen soll:¹⁰

1. Leasingverträge sollen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt bilanziert werden.
2. Dem neuen Leasingstandard soll entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der IFRS ein prinzipienbasierter Ansatz zugrunde liegen.
3. Der entstehende Bilanzierungsstandard soll international anwendbar sein. Hiermit wird den Konvergenzbemühungen internationaler Standardsetzer Rechnung getragen.

Derzeit ist das Leasingprojekt noch nicht abgeschlossen. Vielmehr planen IASB und FASB den Beschluss eines neuen Standards bezüglich der Bilanzierungsfragen für die Leasingnehmerseite bis zum Jahr 2011.¹¹

2. Konzeptionelle Grundlagen

2.1 Leasing

Der Leasingstandard IAS 17.4 definiert ein Leasingverhältnis als „eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum überträgt.“ Aufgrund der vielfältigen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten ist Leasing jedoch von einem herkömmlichen Miet- und Pachtvertrag abzugrenzen,¹² da die Verträge außer der bloßen Übertragung des Nutzungsrechtes zudem weiterführende Vereinbarungen enthalten können.¹³

⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 1.19.

¹⁰ Vgl. IASB / FASB (2007a), Rz. 2.

¹¹ Vgl. IASB (2009), Rz. IN23.

¹² Vgl. Martinek (2008), Rz. 1.

¹³ Vgl. Leffson (1976), S. 637.

Der Leasinggeber bleibt während der Vertragslaufzeit der rechtliche Eigentümer des Leasinggegenstandes.¹⁴ Durch den Vertrag wird der Leasingnehmer jedoch dazu berechtigt, das Leasingobjekt produktiv zu nutzen und die daraus resultierenden Erträge zu vereinnahmen.¹⁵ Leasingverhältnisse zeichnen sich daher durch ein mögliches Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum aus.¹⁶

Obwohl es sich bei Leasingobjekten um nicht standardisierte Güter mit den unterschiedlichsten Eigenschaften handelt, lassen sie sich in übergeordneten Kategorien zusammenfassen. Eine mögliche Aufteilung der Objektklassen bietet der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) (vgl. Tab.1).¹⁷

1. Maschinen für die Produktion	8. Immaterielle Wirtschaftsgüter
2. Büromaschinen und EDV	9. Sonstige Ausrüstung
3. PKW und Kombi	10. Geschäfts- und Bürogebäude
4. Handelsobjekte	11. Produktionsgebäude und Lagerhallen
5. Busse, LKW, Anhänger und Transporter	12. Komplettfertige Produktions- und Versorgungsanlagen
6. Luft, Wasser- und Schienenfahrzeuge	13. Sonstige Bauten
7. Medizintechnik	

Tab. 1: Leasingobjektklassen des BDL

2.1.1 Strukturierung von Leasingverträgen

Für den weiteren Verlauf erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise der Leasingarbeitsgruppe des IASB eine Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Leasingverträgen (vgl. Abb. 1).¹⁸

Bei der einfachen Variante handelt es sich um Leasingverhältnisse, die von keiner der beiden Parteien während der Vertragslaufzeit gekündigt werden können. Das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt wird für eine bestimmte Periode gegen die unbedingten Zahlungen vereinbarter Leasingraten übertragen. Es besteht keine Verpflichtung von Seiten des Leasingnehmers, das Leasingobjekt

¹⁴ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 616.

¹⁵ Vgl. IFRIC 4.9a.

¹⁶ Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz. 1.

¹⁷ Vgl. BDL (2008).

¹⁸ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.6 ff. und Rz. 3.29 ff.

in einem bestimmten Zustand oder an einem bestimmten Ort an den Leasinggeber zurückzugeben. Restwertgarantien, Objektrückgabekosten und ähnliche Vereinbarungen existieren somit hierbei nicht. Nach Ablauf der Leasingperiode ist der Vertragsgegenstand an den Leasinggeber auszuhändigen.

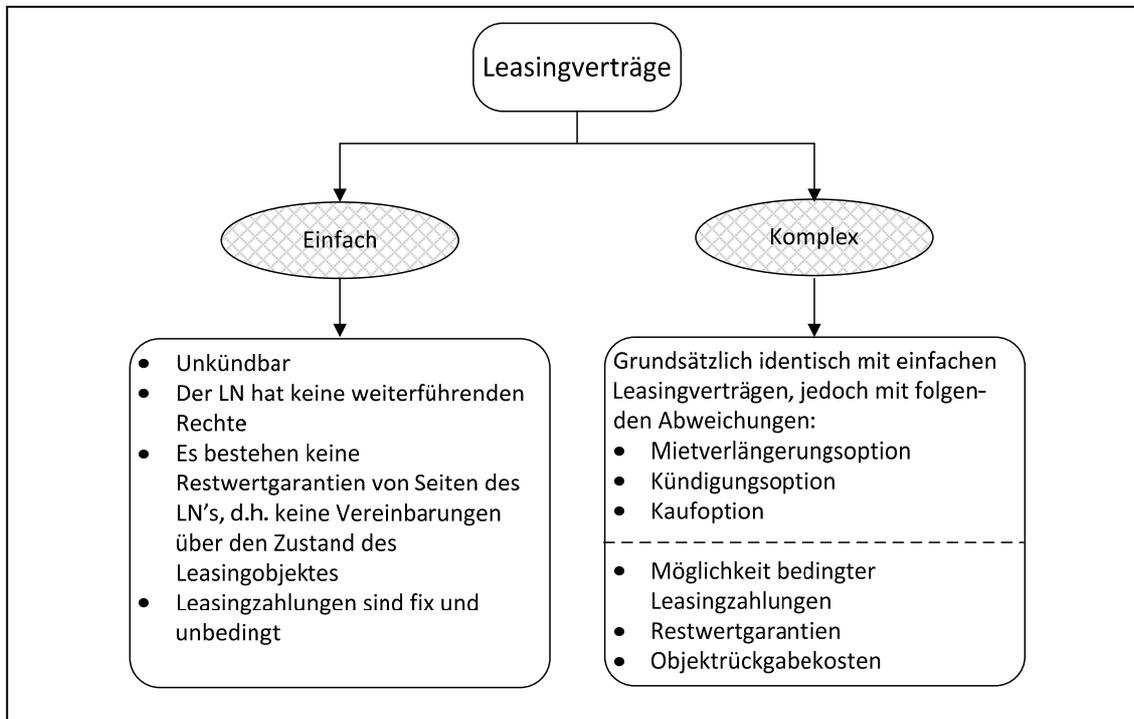


Abb. 1: Strukturierung von Leasingverträgen

Derart einfache Leasingverhältnisse existieren in der Vertragspraxis nicht.¹⁹ Sie können jedoch eine Basis für komplexere Vertragsgestaltungen darstellen, bei denen die ursprünglichen Restriktionen sukzessive fallengelassen werden. Im Zuge der als komplex eingestuft Verträge werden dem Leasingnehmer zusätzliche Rechte und Pflichten zugeordnet, die eine zunehmende Anpassung an die Realität darstellen sollen. Dies umfasst zunächst eine Mietverlängerungsoption, die dem Leasingnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu bereits vereinbarten Konditionen eine Vertragsverlängerung gestattet. Eng hiermit verbunden ist ein optionales Kündigungsrecht. Anstelle einer Mietverlängerung hat der Leasingnehmer in diesem Fall unter der Inkaufnahme eventueller Strafzahlungen das Recht, die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit zu verkürzen. Aus ökonomischer Sicht lassen sich europäische Kündigungs-

¹⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.7.

optionen durch Mietverlängerungsoptionen darstellen.²⁰ Eine letzte Erweiterung stellt die Kaufoption dar. Der Leasingnehmer erhält hierbei das vertraglich zugesicherte Recht, das Leasingobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu festgelegten Konditionen zu kaufen.

Eine weitere, jedoch getrennt zu betrachtende Eigenschaft der im hier verwendeten Sinne komplexen Leasingverträge ist die Existenz bedingter Leasingzahlungen. Im Gegensatz zu den fix vereinbarten Raten sind bedingte Leasingzahlungen an die Entwicklung anderer Faktoren geknüpft. Bedingte Leasingzahlungen wirken auf zwei Ebenen auf die Leasingbilanzierung ein. Einerseits stellt sich die grundsätzliche Frage, ob bedingte Leasingzahlungen in ein neues Bilanzierungsmodell einfließen sollen, andererseits sind mit einer Berücksichtigung konkrete ansatz- und bewertungsspezifische Probleme verbunden.

Im Zuge der Entwicklung eines konkreten Ansatzes zur Leasingbilanzierung sind zudem vereinbarte Restwertgarantien sowie Objektrückgabekosten zu berücksichtigen, die im Rahmen von einfachen Leasingverhältnissen nicht auftreten.

2.1.2 Vertragslaufzeit

Betrachtet man die oben eingeführten einfachen Leasingverträge, so ist die Vertragslaufzeit intuitiv nachzuvollziehen und erstreckt sich über den fixen Zeitraum, in dem ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leasingobjekt verfügt. Eine eindeutige Definition der Vertragslaufzeit von Leasingverhältnissen wird allerdings bei der Betrachtung von komplexen Leasingverträgen erschwert. Um die damit verbundene Problematik zu verdeutlichen, ist die gesamte Laufzeit eines komplexen Leasingvertrages in zwei Laufzeitphasen aufzuspalten.

Die unkündbare Grundmietzeit kann als erste Laufzeitphase bezeichnet werden, während der Abschnitt, der durch die Optionsausübung induziert wird, eine zweite Laufzeitphase bildet.²¹ Die Vertragslaufzeit von einfachen

²⁰ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.2.

²¹ Vgl. IASB / FASB (2007b), Rz. 5.

Leasingverhältnissen ohne weitere Optionen erstreckt sich somit immer nur über die erste Phase. Die Laufzeit komplexer Leasingverträge ist also ex ante nicht sicher und kann in Abhängigkeit von der Optionsausübung zwei mögliche Ausprägungen annehmen – entweder nur die erste oder beide Laufzeitphasen.

Für die Belange einer stichtagsbezogenen Rechnungslegung führt diese Konstruktion somit zu einer Bewertungsproblematik von Leasingverhältnissen, die sowohl die aktuellen Bilanzierungsregelungen als auch die angestrebte Neuregelung betrifft. In diesem Zusammenhang spielt der Begriff der effektiven oder wirtschaftlichen Vertragslaufzeit eine besondere Rolle. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen statt der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist im Hinblick auf die im folgenden Unterkapitel dargestellten Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung berechtigt und spiegelt sich in den aktuellen Regelungen des IAS 17 wider.²²

2.2 Grundlegende Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS

Unterschiedliche Rechnungslegungssysteme haben differierende Zielsetzungen an den Jahresabschluss von Unternehmen.²³ Der in den IFRS verankerte vorrangige Bilanzzweck besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen.²⁴ Diese Informationen sollen den namentlich in IAS RK.9a-g erwähnten Jahresabschlussadressaten ermöglichen, sich ein klares Bild über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen, da unter anderem wirtschaftliche Entscheidungen aufgrund der veröffentlichten Bilanzen getroffen werden. Somit stellt die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes das zentrale Ergebnis dar, das durch die konzeptionelle Ausgestaltung der IFRS erreicht werden soll.²⁵

Neben dem Hauptzweck der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen formuliert das IFRS-Rahmenkonzept qualitative Anforderungen und weitere Nebenbedingungen, die bei der Ausgestaltung einzelner Standards zur Erreichung des erwähnten Ergebnisses berücksichtigt werden sollen. Diesen quali-

²² Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz. 19; Pferdehirt (2007), S. 89.

²³ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 5 ff.

²⁴ Vgl. IAS RK.12.

²⁵ Vgl. IAS RK.46 sowie IAS 1.13.

tativen Anforderungen kommt die Aufgabe zu, die im Abschluss gewährten Informationen für den Leser nützlich und somit brauchbar zu machen.²⁶

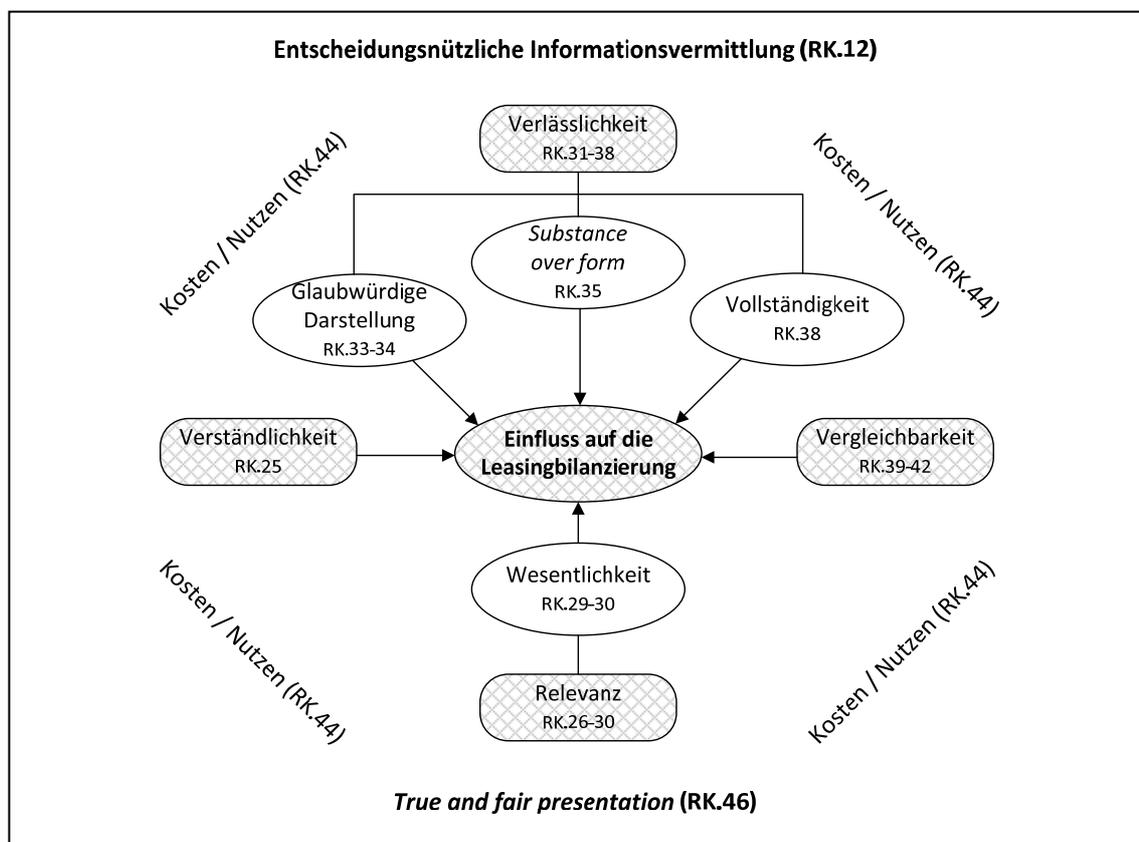


Abb. 2: Konzeptionelle IFRS-Grundlagen

Abb. 2 bietet einen Überblick über die IFRS-Rechnungslegungsgrundlagen, die bei einer Beurteilung und Weiterentwicklung der Leasingbilanzierung berücksichtigt werden müssen, da insbesondere hier Spannungen mit den aktuellen Bilanzierungsregeln nach IAS 17 auftreten. Zusätzlich liegt eine maßgebliche Beschränkung für die Entwicklung neuer Rechnungslegungsregeln in der Abwägung der Kosten, die mit der Aufbereitung der Bilanzinformationen entstehen, und des daraus resultierenden Nutzens einer Vorschrift im Hinblick auf die Zwecksetzung. Problematisch ist in diesem Zusammenhang vor allem die Messung des entstehenden Nutzens.²⁷

Die nachfolgenden Unterkapitel bieten einen Überblick über IFRS-Rechnungslegungsanforderungen, die bei der Leasingbilanzierung zu berücksichtigen sind.

²⁶ Vgl. IAS RK.24.

²⁷ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 118.

2.2.1 Verständlichkeit

Die erste Anforderung an die Rechnungslegung ist die Verständlichkeit. Die durch den Jahresabschluss vermittelten Informationen sollen hiernach für die Adressaten leicht verständlich sein.²⁸ Allerdings wird diese Anforderung abgeschwächt: „Informationen zu komplexen Themen, die auf Grund ihrer Relevanz für wirtschaftliche Entscheidungen der Adressaten im Abschluss enthalten sein müssen, dürfen jedoch nicht allein deswegen weggelassen werden, weil sie für bestimmte Adressaten zu schwer verständlich sein könnten.“²⁹ Diese auf den sachkundige Bilanzleser zielende Abmilderung des Verständlichkeitsgrundsatzes kann für die Leasingbilanzierung gerade im Hinblick auf die Behandlung der vertragsintegrierten Optionen relevant sein und somit die Bilanzierung komplexer Vertragsverhältnisse beeinflussen.

2.2.2 Relevanz

Als zweite Anforderung führt das IFRS-Rahmenkonzept die Relevanz der zu vermittelnden Informationen an.³⁰ Gemäß IAS RK.26 gelten Informationen „dann als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, indem sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, derzeitiger oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Beurteilungen aus der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren.“ Als Ausfluss der Relevanz stellt die Wesentlichkeit eine für die Bilanzierungspraxis relevante Sekundäranforderung an die Rechnungslegung dar.³¹ Der Wesentlichkeitsgrundsatz bildet einen bedeutenden Sockel der konzeptionellen Ausrichtung der IFRS, da er bspw. konkrete Ausweis- und Bewertungsvorschriften überlagern kann, sofern die Informationen als unwesentlich eingestuft werden.³² Der Wesentlichkeitsgrundsatz steht jedoch nicht als overriding principle über den Einzelregelungen der Standards. Vielmehr soll er die Arbeit der Praxis erleichtern. So bedeutsam sich der Grundsatz der Wesentlichkeit für die praktische Anwendung der IFRS auch darstellt, so lassen sich dennoch keinerlei Konkretisierungen und Definitionen

²⁸ Vgl. IAS RK.25.

²⁹ IAS RK.25.

³⁰ Vgl. IAS RK.26-30.

³¹ Vgl. IAS RK.29-30.

³² Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 66.

finden, ab wann ein Tatbestand als unwesentlich eingestuft werden kann. Vielmehr wird auf die Bewertung des Gesamtbildes abgezielt.³³

2.2.3 Verlässlichkeit

Einen weiteren im Rahmenkonzept verankerten Grundsatz stellt die Verlässlichkeit der bereitgestellten Information dar. Diese Anforderung zielt auf den Schutz der Bilanzadressaten, da sie Informationen fordert, die „keine wesentlichen Fehler enthalten und frei von verzerrenden Einflüssen sind und sich die Adressaten darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig darstellen, was sie vorgeben darzustellen oder was vernünftigerweise inhaltlich von ihnen erwartet werden kann.“³⁴ Folglich steht der Grundsatz der Verlässlichkeit tendenziell in einem Konflikt mit dem der Relevanz, so dass Informationen zwar theoretisch für die Entscheidungsfindung des Bilanzlesers relevant sein können, die an ihnen haftende Unsicherheit jedoch gegen eine Bilanzierung spricht.³⁵

An den Primärgrundsatz der Verlässlichkeit knüpft das IFRS-Rahmenkonzept mehrere Sekundärgrundsätze, namentlich den Anspruch an eine glaubwürdige Darstellung, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise,³⁶ Neutralität, Vorsicht sowie Vollständigkeit der vermittelten Informationen. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Leasingbilanzierung werden an dieser Stelle lediglich die Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der glaubwürdigen Darstellung sowie der Vollständigkeit betrachtet. Die Forderung nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise eines Sachverhaltes bildet eine essentielle Grundlage bei der bilanziellen Behandlung und Bewertung von Leasingverhältnissen: Formell ist das Leasingobjekt zwar dem Leasinggeber als juristischem Eigentümer zuzuschreiben. Bestimmte Vertragsausgestaltungen können jedoch bewirken, dass der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen werden muss.³⁷ In diesem Fall soll der Sachverhalt gemäß IAS RK.35 derart erfasst werden, dass der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt und nicht die

³³ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 68.

³⁴ IAS RK.31.

³⁵ Vgl. IAS RK.32.

³⁶ Dies entspricht dem gängigen Ausdruck „*substance over form*“.

³⁷ Vgl. Leffson (1976), S. 637.

rechtliche Gestaltung dargestellt wird.³⁸ Dieser Sekundärgrundsatz findet seine maßgebliche Anwendung in dem noch darzustellenden Klassifizierungsmodell des IAS 17, das auf dem Kriterium des wirtschaftlichen Eigentums aufbaut.³⁹

2.2.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist eine intuitive Anforderung an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung. Gemäß IAS RK.39 soll es den Bilanzadressaten möglich sein, ein Unternehmen über die Zeit hinweg und verschiedene Unternehmen untereinander aufgrund der bereitgestellten Informationen zu vergleichen. Dies beinhaltet neben der Forderung nach einer über die Zeit konstanten Bewertungs- und Bilanzierungsmethodik ebenfalls die Notwendigkeit, ähnliche Sachverhalte auch identisch zu bilanzieren und entsprechende Angaben über die verwendeten Methoden zu machen.⁴⁰ Auch dieser Primärgrundsatz soll letztlich dazu beitragen, dass ein möglichst klares Bild über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens gezeichnet werden kann. Der Vergleichbarkeitsgrundsatz ist insbesondere bei der Kritik an den aktuellen Bilanzierungsregeln des IAS 17 von Bedeutung.

3. Der Status quo der Bilanzierung von Leasingverträgen nach IAS 17

Der IAS 17 ist seit dem 01.01.1984 anzuwenden und stellt trotz seiner zum 01.01.2005⁴¹ gültigen Neufassung einen vielfach kritisierten Bilanzierungsstandard innerhalb der IFRS dar. Eine konsistente Bilanzierung von Leasingverträgen ist allerdings gerade im Hinblick auf den eingangs beschriebenen Stellenwert von Leasing für die Gesamtwirtschaft von zentraler Bedeutung. IAS 17 folgt in seiner aktuellen Ausgestaltung der in substance over form Anforderung an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung: Entsprechend dem hybriden Charakter des Leasings fordert IAS 17.7 ff. eine Klassifizierung aller Verträge entweder in finance leases oder in operate leases. Der substance over form Grundsatz geht in diesem Zusammenhang aus der Art und Weise

³⁸ Konsistent dazu fordert IAS RK.57 explizit, dass das Eigentumsrecht keine Bedingung zur Bestimmung eines Vermögenswertes darstellt.

³⁹ Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz, 13.

⁴⁰ Vgl. IAS RK.39f.

⁴¹ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 87.

hervor, nach der eine Zurechnung von Leasingverhältnissen zu einer der beiden Klassen zu erfolgen hat: So soll ein Sachverhalt nach IAS 17.8 als finance lease eingestuft werden, wenn dem Leasingnehmer hierdurch „im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind“ übertragen werden. Verbleiben hingegen auch nach dem Eingehen eines Leasingverhältnisses diese wesentlichen Chancen und Risiken auf Seiten des Leasinggebers, so handelt es sich hierbei nach IAS 17.8 um einen operate lease. Zusätzlich fordert IAS 17.10, dass die Klassifizierung von Leasingverträgen anhand des wirtschaftlichen Gehaltes des jeweiligen Sachverhaltes erfolgen soll. Die bilanziellen Konsequenzen der Zuordnung zu einer dieser beiden Klassen sind von extrem gegensätzlicher Ausprägung (vgl. Tab. 2).⁴² Finance leases sind entweder mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjektes oder dem geringeren Barwert der Mindestleasingzahlungen⁴³ in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen und in der Folge abzuschreiben.⁴⁴ Dies impliziert die charakteristische wirtschaftliche Gleichsetzung von finance leases und fremdfinanzierten Käufen. Im Rahmen von operate leases wird das Leasingobjekt hingegen in der Bilanz des Leasinggebers angesetzt und ist somit wie ein herkömmliches Mietverhältnis aus Leasingnehmersicht bilanzneutral zu behandeln.⁴⁵ Somit lassen sich die aktuellen Regelungen als all-or-nothing Ansatz beschreiben.⁴⁶

Unterschiedliche Klassifizierungen von Leasingverträgen führen also zu stark gegensätzlichen Konsequenzen für die Leasingnehmerbilanz. Aus diesem Grund scheint eine engere Eingrenzung sinnvoll, ab wann die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Leasingobjekt als auf den Leasingnehmer übertragen angesehen werden können. IAS 17.10 f. liefern in diesem Zusammenhang einige Zurechnungskriterien, die auf einen finance lease und somit die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leasingnehmer hinweisen sollen.

⁴² Vgl. IAS 17.20 ff.

⁴³ Vgl. IAS 17.4.

⁴⁴ Vgl. IAS 17.20 und 17.27.

⁴⁵ Vgl. IAS 17.49.

⁴⁶ Vgl. z.B. IASB (2006), Rz. A7; Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 276 ff.

Erstmaliger Bilanzansatz	<i>Finance lease</i>	<i>Operate lease</i>
Leasinggeber	<u>Rechtlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Barwertes der Leasingforderungen (IAS 17.36-17.48)	<u>Wirtschaftlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Leasinggegenstandes (IAS 17.49-17.57)
Leasingnehmer	<u>Wirtschaftlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Leasinggegenstandes zum beizulegenden Zeitwert bzw. zum niedrigeren Barwert der Mindestleasingzahlungen; Passivierung einer Verbindlichkeit in selber Höhe (IAS 17.20-17.32)	Bilanzneutrale Behandlung; Erfordernis von Anhangangaben (IAS 17.33-17.35)

Tab. 2: Bilanzansatz von Leasingverträgen nach IAS 17⁴⁷

4. Kritische Würdigung des IAS 17

Die in der fachspezifischen Literatur aufgeführte Kritik lässt sich an der aktuellen Ausgestaltung des IAS 17 grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen und auf einige wenige Kernpunkte reduzieren: Zum einen bezieht sich die vorhandene Unzufriedenheit auf das angewandte Modell und die damit verbundenen bilanziellen Konsequenzen. Zum anderen bietet der konkrete Zuordnungsmechanismus als zweite Kategorie Anlass zur Kritik. Tabelle 3 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die Ergebnisse der folgenden, kritischen Auseinandersetzung mit dem Standard.

⁴⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 277.

X = Konflikt mit entsprechender IAS RK-Anforderung	Modellbedingte Kritik		Kritik am Zuordnungs- mechanismus	
	<i>All-or-nothing</i> Bilanzierung (Definitions- konflikt)	Gestaltungs- anfälligkeit (Klassifizierung)	Ermessens- spielraum	Barwert- kriterium
Verständlichkeit				X
Relevanz	X			
• Wesentlichkeit	x			
Verlässlichkeit	X	X	X	X
• Glaubw. Darstellung	x	x	x	x
• <i>Substance over form</i>	x			x
• Vollständigkeit	x	x		
Vergleichbarkeit		X	X	X
Kosten/Nutzen			X	X

Tab. 3: Analyse der Kritikpunkte an IAS 17

4.1 Modellbedingte Kritik

Die modellbedingte Kritik lässt sich zu zwei grundlegenden Bereichen verdichten: Auf der einen Seite bietet hierbei die bilanzielle all-or-nothing Konsequenz der Zuordnung von Leasingverträgen einen wesentlichen Anlass zur konzeptionellen Kritik an IAS 17. Auf der anderen Seite lassen sich ebenfalls Inkonsistenzen zwischen dem Standard und den Anforderungen des Rahmenkonzeptes finden, die unmittelbar aus der Anwendung eines Klassifizierungsmodells folgen.

Zentraler Kritikpunkt an der aktuellen Ausgestaltung des IAS 17 liegt in der bilanzneutralen Konsequenz eines als operate lease klassifizierten Leasingvertrages.⁴⁸ Die all-or-nothing Bilanzierung steht hierbei in Konflikt mit den in IAS RK.49a-b verankerten Definitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, da die mit operate leases verbundenen Rechte und Verpflichtungen des Leasingnehmers zumindest teilweise die dort aufgeführten Kriterien erfüllen.⁴⁹ Somit erscheinen ausgemachte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz, obwohl sie nach IAS RK.47 explizit zur Ermittlung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens herangezogen werden sollten. Dieser

⁴⁸ Vgl. z.B. Pellens et al.(2008), S. 638 f.; Schulz (2008), S. 182 f.; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Hellen / Brakensiek (2000), S. 2; Imhoff / Lipe / Wright (1997), S. 13; McGregor (1996), S. 3 f.

⁴⁹ Vgl. z.B. Gruber (2008), S. 159, Schulz (2008), S. 182 f.; McGregor (1996), S. 13.

Widerspruch zu den Definitionen des Rahmenkonzeptes führt zu einer systematisch verzerrten Darstellung des Leasingnehmervermögens, die sich vor allem auf Kennzahlen der Bilanzstruktur auswirkt.⁵⁰ Die Inkonsistenz zwischen einer all-or-nothing Bilanzierung und den Rahmenkonzeptdefinitionen hat zur Folge, dass IAS 17 ebenfalls mit wichtigen IFRS-Anforderungen an einen entscheidungsnützlichen Jahresabschluss in Konflikt steht: So verstößt das beschriebene Prozedere gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, indem Sachverhalte nicht in der Bilanz erscheinen, die unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entscheidung externer Bilanzadressaten haben. Eng hiermit verbunden sind die systematische Missachtung des Vollständigkeitsgrundsatzes und die auftretende Spannung in Bezug auf eine glaubwürdige Darstellung von Sachverhalten in der Bilanz. Des Weiteren ist die all-or-nothing Bilanzierung ebenfalls nicht mit dem Prinzip des *substance over form* vereinbar, da im Fall von *operate leases* identifizierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz erscheinen.⁵¹ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dieser Kritikpunkt offensichtlich sowohl die Relevanz- als auch der Verlässlichkeitsanforderung des Rahmenkonzeptes verletzt.

Die Anforderungen an einen verständlichen und vergleichbaren Jahresabschluss werden bei einer alleinigen Betrachtung des all-or-nothing Kritikpunktes nicht verletzt.⁵² Ein Vorteil dieser dichotomen Vorgehensweise lässt sich darin erkennen, dass eventuelle Bewertungsschwierigkeiten, die ein teilweiser Bilanzansatz mit sich bringen würde, gänzlich vermieden werden. Vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten und unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten ist ein all-or-nothing Ansatz demnach grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Der zweite modellbedingte Kritikpunkt an der momentanen Gestaltung des IAS 17 entspringt aus dem grundsätzlichen Konzept des Klassifizierungsansatzes. Die Einteilung von Sachverhalten in bestimmte Klassen hat aufgrund einer fehlenden Einzelfallbetrachtung unweigerlich einen Informationsverlust zur Folge. Aufbauend auf diesem Informationsverlust begünstigt das Klassifizie-

⁵⁰ Vgl. Pferdehirt (2007), S. 294.

⁵¹ Vgl. McGregor (1996), S. 13.

⁵² Ein Konflikt der aktuellen Regelungen mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit entsteht durch das Klassifizierungsmodell und den Zuordnungsmechanismus.

rungsmodell gezielte Vertragsstrukturierungen, um einer bestimmten Klasse zugeordnet zu werden.⁵³

Die durch die Klassifizierung von Sachverhalten begünstigte Gestaltungsanfälligkeit steht ebenfalls in Konflikt mit grundsätzlichen Anforderungen an einen entscheidungsnützlichen Jahresabschluss. So betrifft der Informationsverlust unmittelbar den Vollständigkeitsanspruch an einen Jahresabschluss. Auch die Glaubwürdigkeit der Darstellung erscheint aufgrund der modellbedingt fehlenden Einzelfallwürdigung ebenfalls fragwürdig. Zusätzlich wird die Primäranforderung der Vergleichbarkeit dadurch verletzt, dass eine Klasseneinteilung systematisch zu einer Trennung von zwei grundsätzlich ähnlichen Sachverhalten führt, deren Ausgestaltungen jeweils an den definierten Klassengrenzen verlaufen.

Wie beim Kritikpunkt der all-or-nothing Bilanzierung kann auch die klassifizierende Vorgehensweise des IAS 17 als kostensparend und praktikabel eingestuft werden, was einen positiven Aspekt dieses Modells darstellt.

4.2 Kritik am Zuordnungsmechanismus

Im Vergleich zu den US-GAAP weist die Rechnungslegung nach den IFRS einen stärker prinzipienbasierten Charakter auf.⁵⁴ Auch der aktuelle Zuordnungsmechanismus des IAS 17 verdeutlicht diese grundlegende Ausrichtung der IFRS. Hierbei stellt der entstehende Ermessensspielraum einen Hauptkritikpunkt an den konkreten Regeln dar.⁵⁵ So werden in IAS 17.10 f. zwar Beispiele bzw. Indikatoren zur Entscheidung über den wirtschaftlichen Gehalt eines Sachverhaltes angeführt, allerdings verzichtet der Standard im Gegensatz zum SFAS 13.7c-d auf die Angabe quantitativer Grenzen. Weiterhin existieren definitorische Lücken z.B. bezüglich der Länge der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Objektes, der konkreten Ermittlung der effektiven Vertragslaufzeit oder den Anforderungen an eine günstige Kaufoption. Zusätzlich fordert

⁵³ Vgl. z.B. Gruber (2008), S. 159; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Giersberg / Vögtle (2007), S. 433; Schröder (2003), S. 4; McGregor (1996), S. 3.

⁵⁴ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 43.

⁵⁵ Vgl. z.B. Oversberg (2007), S 377; Kümpel / Becker (2006), S. 19; Schröder (2003), S. 7; Hellen / Brakensiek (2000), S. 2.

IAS 17.12 explizit, dass die Klassifizierung eines Leasingvertrages aufgrund einer Würdigung des Gesamtsachverhaltes geschehen soll. Diese aus der prinzipienbasierten Ausrichtung folgende ganzheitliche Betrachtung umgeht zwar einerseits die Probleme einer vollkommen regelbasierten Rechnungslegungsvorschrift, die durch Strukturierung und Ausnutzung eventueller Regelungslücken zu einer gezielten Umgehung der existierenden Regeln einlädt.⁵⁶ Auf der anderen Seite läuft ein prinzipienbasiertes System Gefahr, aufgrund der entstehenden Ermessensspielräume einen Zustand der Rechtsunsicherheit und der Unverbindlichkeit zu schaffen.⁵⁷

Die prinzipienbasierte Klassifizierung von Leasingverhältnissen kollidiert aufgrund der beschriebenen subjektiven Entscheidungselemente insbesondere mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Allerdings können auch hinsichtlich der Anforderung der Verlässlichkeit Inkonsistenzen ausgemacht werden, da subjektive Auslegungen aufgrund des latenten Fehlerpotentials einen verzerrenden Einfluss auf die Rechnungslegungsinformationen ausüben. Ein intuitiver Vorteil eindeutig definierter Zurechnungsregeln liegt in dem damit verbundenen geringen Klassifizierungsaufwand, da eine klare, kochbuchähnliche Vorgehensweise wenig Raum zur Interpretation und Diskussion lässt. Dementsprechend kann ein weiterer Nachteil des prinzipienbasierten Zurechnungsmechanismus an dem vergleichsweise hohen Aufwand der Aufbereitung von Bilanzinformationen festgemacht werden.

Ein zweiter mit dem aktuellen Zuordnungsmechanismus auszumachender Kritikpunkt liegt in der konkreten Ausgestaltung des Barwertkriteriums. Zur Beurteilung eines Sachverhaltes müssen hiernach insbesondere zwei Größen ermittelt werden: die Mindestleasingzahlungen und der Diskontierungszinssatz.⁵⁸ Allerdings werden bedingte Leasingzahlungen bei keiner dieser beiden Größen berücksichtigt.⁵⁹ Im Fall der berechneten Mindestleasingzahlungen führt ein hoher Anteil bedingter Leasingzahlungen somit dazu, dass der errechnete Barwert gemessen am wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion zu gering ist. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Vertrag mit Vereinbarungen über bedingt zu ent-

⁵⁶ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 44.

⁵⁷ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 49.

⁵⁸ Vgl. IAS 17.10d.

⁵⁹ Vgl. IAS 17.4.

richtende Leasingzahlungen im Vergleich zu einem aus ökonomischer Sicht ähnlichem Vertrag ohne eine entsprechende Vereinbarung aufgrund des Barwertkriteriums tendenziell eher als operate lease eingestuft wird. Wenn der Erwartungswert der Zahlungen beider Verträge jedoch identisch ist, verstößt diese Regelung gegen die Anforderungen der Vergleichbarkeit und der substance over form. Weiterhin kann die Glaubwürdigkeit der Darstellung, ohne sich auf die konkreten bilanziellen Folgen zu beziehen, in Frage gestellt werden, wenn eine Klassifizierung unter anderem aufgrund eines derart gestaltungsanfälligen Kriteriums erfolgt.

Auch im Hinblick auf den Diskontierungszins führt die Nichtberücksichtigung von bedingten Leasingzahlungen zu ähnlichen Konflikten mit den Anforderungen des Rahmenkonzeptes. Allerdings wirkt die Nichtberücksichtigung in diesem Zusammenhang bezüglich einer tendenziellen Klassifizierungsentscheidung grundsätzlich in die entgegengesetzte Richtung wie zuvor: Der kalkulierte Zins ist aus wirtschaftlicher Sicht tendenziell zu gering, was einen systematisch zu hohen Barwert der Mindestleasingzahlungen zur Folge hat. Die Renditeabschätzung des Leasinggebers kann durch die existierenden Regelungen somit als ungenau charakterisiert werden.⁶⁰ Die existierende, theoretische Möglichkeit eines negativen internen Zinsfußes bei einem zu hohen Anteil nicht berücksichtigter bedingter Leasingzahlungen kann dabei nicht im Sinne der substance over form Anforderung und einer glaubwürdigen Darstellung sein.⁶¹ Eine weitere Schwäche des Barwertkriteriums liegt in der mangelnden Verständlichkeit, die durch signifikante, subjektive Einflüsse des Testes entstehen.⁶² So fließen ebenfalls nicht garantierte Restwerte des Leasinggebers in die Berechnung des Zinssatzes ein und bergen ein Unsicherheitspotential, das Raum für Strukturierungen lässt.⁶³

⁶⁰ Vgl. z.B. Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2001) S. 939; Mellwig (1998), S. 6; McGregor (1996), S. 23.

⁶¹ Dies ist der Fall, wenn die Summe aus Mindestleasingzahlungen und nicht garantiertem Restwert aufgrund des hohen Anteils bedingter Leasingzahlungen geringer ist als der beizulegende Zeitwert des Leasingobjektes inklusive der anfänglichen direkten Kosten.

⁶² Vgl. Küting / Hellen / Brakensiek (1998), S. 1470.

⁶³ Vgl. Mellwig (1998), S. 6.

5. Die neue Leasingbilanzierung

Die aktuellen Reformbestrebungen des IASB und FASB folgen der Forderung nach einer Aufgabe der bilanzneutralen Behandlung von operate leases. Die Basis der Ausarbeitungen der eingesetzten Leasingarbeitsgruppe bildete die Analyse der Rechte und Pflichten, die den beteiligten Parteien aus einem Leasingverhältnis entstehen. Unmittelbar auf die Ergebnisse dieser ersten Stufe aufbauend, wurde in einem zweiten Schritt überprüft, inwieweit die festgestellten Rechte und Pflichten die Rahmenkonzeptdefinitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten treffen (vgl. Tab. 4).⁶⁴

	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten
Einfache Leasingverträge	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase
Komplexe Leasingverträge		
Mietverlängerungsoption	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase Unbedingtes Recht zur Verlängerung des Leasingvertrages um die zweite Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)
Kündigungsoption	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase Unbedingtes Recht zur Kündigung des Leasingvertrages am Ende der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)
Kaufoption	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase Unbedingtes Recht zum Kauf des Leasingobjektes am Ende der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)

Tab. 4: Identifikation der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingnehmersicht⁶⁵

⁶⁴ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 3.27; IASB (2007b), Rz. 38 und 41.

⁶⁵ Der Fall einer Kaufoption wurde seinerzeit von der Leasingarbeitsgruppe in diesem Zusammenhang nicht betrachtet. Die dargestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten orientieren sich an den Ergebnissen bezüglich der anderen Optionsarten. Kaufoptionen sollen nach aktuellem Stand analog zu Mietverlängerungsoptionen behandelt werden, wobei der Kaufpreis wie eine Mietverlängerungszahlung zu behandeln ist. Vgl. IASB (2009), Rz 6.57.

Bei dieser Analyse wurde nicht zwischen finance leases und operate leases unterschieden. Die ermittelten Positionen sind daher für jedes Leasingverhältnis relevant und gemäß RK.47 ff. grundsätzlich bei der Ermittlung der Vermögenslage in der Leasingnehmerbilanz zu berücksichtigen. Sowohl bei einfachen als auch bei komplexen Leasingverhältnissen trifft das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt während der ersten Laufzeitphase die Kriterien eines Vermögenswertes.⁶⁶ Über dieses Nutzungsrecht hinaus fallen dem Leasingnehmer bei komplexen Leasingvereinbarungen Optionsrechte zu, die in geeigneter Weise berücksichtigt werden müssen.

5.1 Der favorisierte right of use Ansatz als Grundmodell

Die derzeitigen IAS 17 Bilanzierungsregeln für operate leases vernachlässigen ausgemachte Vermögenswerte. Die Regelungen für finance leases greifen hingegen unter Umständen zu weit, da die hierbei zugesprochenen Nutzungs- und Optionsrechte nicht an die bilanzierten Eigentumsrechte heranreichen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Implementierung eines neuen Bilanzierungsmodells sinnvoll und notwendig, das diese Verzerrungen in entsprechender Weise berücksichtigt. Aufbauend auf die durchgeführten Analysen der entstehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, hat sich als grundsätzliches Bilanzierungsmodell der right of use Ansatz durchgesetzt.⁶⁷

Das right of use Modell verzichtet auf den bilanziellen Ansatz eines physischen Objektes. Stattdessen hat der Leasingnehmer das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt und eine entsprechende Zahlungsverpflichtung in seiner Bilanz auszuweisen. Diese grundlegende Änderung zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen folgt dem Vorschlag, der im Rahmen eines G4+1 Positionspapiers aus dem Jahr 1996 vertreten wurde.⁶⁸ Der Bilanzausweis des Nutzungsrechtes und der entsprechenden Verbindlichkeit hat dabei ebenfalls bei derzeit als operate leases klassifizierten Verträgen zu erfolgen, die somit ihren bilanzneutralen Status verlieren würden. Der right of use Ansatz ist grundsätzlich konform mit den festgestellten Vermögenswerten und

⁶⁶ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 3.19 und 6.6; IASB (2009), Rz. 3.2 und 3.16.

⁶⁷ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.26.

⁶⁸ Vgl. McGregor (1996), S. 16 ff.

Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines einfachen Leasingverhältnisses entstehen.⁶⁹ Bei diesen einfachen Leasingverträgen lässt sich die zeitliche Periode, in der ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht verfügt, intuitiv anhand der vertraglich fixierten Mietdauer bestimmen. Bei komplexen Vertragsverhältnissen ist dies jedoch aufgrund der Problematik im Zusammenhang mit der Bestimmung der effektiven Vertragslaufzeit nicht ohne weitere Überlegungen möglich, da sich die Nutzungsdauer über die zweite Laufzeitphase erstrecken kann, aber nicht muss. Dies ist wie beschrieben auf die vertraglich integrierten Optionen zurückzuführen, deren Behandlung im Zuge des right of use Ansatzes mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist.⁷⁰ Im Folgenden wird auf mögliche Bilanzierungsmodelle eingegangen, die auf dem right of use Ansatz basieren.

5.2 Der vorerst verworfene components-based Ansatz für komplexe Leasingverträge

Die bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen nach dem components-based⁷¹ Ansatz folgt unmittelbar als logische Konsequenz auf die durchgeführte Analysen der Leasingarbeitsgruppe: Nach diesem Modell ist vom Leasingnehmer ein Vermögenswertbündel zu bilanzieren, in dem neben dem Nutzungsrecht über das Leasingobjekt ebenfalls die vorhandenen Optionen separat berücksichtigt werden.⁷² Die Problematik, die mit der Ermittlung der effektiven Vertragslaufzeit verbunden ist, entfällt nach diesem Ansatz, da das Nutzungsrecht lediglich über die unkündbare erste Laufzeitphase bilanziell erfasst wird. Als Verbindlichkeiten sind nach dem components-based Ansatz die Leasingzahlungen für die erste Periode inklusive des zu bezahlenden Optionspreises anzusetzen.⁷³ Dieses Modell zur Optionsbehandlung unter dem right of use Ansatz ist konsistent mit den Rahmenkonzeptdefinitionen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.16 und 3.20.

⁷⁰ Vgl. IASB (2007a), Rz. 2 ff.

⁷¹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.13 f.

⁷² Vgl. IASB (2007a), Rz. 7 ff.

⁷³ Vgl. IASB (2007a), Rz. 9.

⁷⁴ Vgl. Sabel / Vogel (2008), S. 200.

Allerdings sind mit einer praktischen Umsetzung erhebliche Probleme verbunden, die auf eine unzureichende Bewertbarkeit dieser speziellen Art von Optionen zurückzuführen sind.⁷⁵ Der Optionswert dieser Realoptionen kann nicht ohne Weiteres durch die Anwendung von Optionspreismodellen bestimmt werden, da die entsprechenden Leasingobjekte in der Regel nicht auf einem ähnlich aktiven Markt gehandelt werden wie bspw. Aktien.⁷⁶

Die beschriebenen bewertungstechnischen Probleme führen dazu, dass der separate Ausweis von Optionen im Rahmen des right of use Ansatzes für die angestrebte entscheidungsnützliche Rechnungslegung nicht förderlich ist, da u.a. die Anforderung der Verlässlichkeit durch eine mangelnde Glaubwürdigkeit der Darstellung verletzt wird. Auch der Kosten/Nutzen-Aspekt, der mit der Bereitstellung der Informationen verbunden ist, stellt im Vergleich zu der noch vorzustellenden Alternative ein Argument gegen den components-based Ansatz dar.

Der letzte an dieser Stelle anzuführende Kritikpunkt ist die Problematik, dass reale Leasingverträge unter Umständen einen weitaus höheren Komplexitätsgrad aufweisen als die hier beschriebenen komplexen Verträge. So sind bspw. Verträge denkbar, die dem Leasingnehmer verschiedene Optionsrechte parallel oder nachgeschaltet einräumen.⁷⁷ Die bilanzielle Konsequenz derartiger Vertragsausgestaltungen ist ein unübersichtliches Bündel von Vermögenswerten, dessen wirtschaftlicher Gehalt durch den Bilanzleser nur schwer zu erfassen ist. Die beschriebenen Probleme hinsichtlich der Bewertung einer einzigen vertragsintegrierten Option treten in diesem Fall verstärkt auf, was sich ebenfalls auf die Glaubwürdigkeit, Verständlichkeit und die Komplexität der bereitgestellten Informationen auswirkt.

Obwohl der components-based Ansatz zwar die Rahmenkonzeptdefinitionen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfüllt, ist er aufgrund der beschriebenen Gründe für eine zukünftige Leasingbilanzierung abzulehnen. Hierbei stellen

⁷⁵ Vgl. z.B. Waßmer / Helmschrott (2000), S. 205 f.; Fülber / Pferdehirt (2005), S. 282; Sabel / Vogel (2008), S. 199 ff.

⁷⁶ Vgl. Sabel / Vogel (2008), S. 200.

⁷⁷ Beispiele: 1. Am Ende der Grundmietzeit darf der Leasingnehmer den Vertrag verlängern oder das Objekt kaufen. 2. Am Ende der Grundmietzeit hat der Leasingnehmer das Recht zu Vertragsverlängerung. Im Anschluss an diese zweite Periode kann er das Objekt zu vereinbarten Konditionen kaufen.

die bewertungsspezifischen Probleme der Realoptionen das ausschlaggebende Moment dar, da gegen die in RK.83b geforderte verlässliche Bewertbarkeit von Vermögenswerten verstoßen wird. IASB und FASB haben ein Bilanzierungsmodell auf Basis des components-based Ansatzes abgelehnt.⁷⁸

5.3 Der most likely Ansatz als praktikable Alternative

Die Grundidee des von IASB und FASB favorisierten Schätzansatzes zur Berücksichtigung von Optionen orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Leasingnehmer von seinen Optionsrechten Gebrauch macht, und zielt auf die erwartete bzw. effektive Vertragslaufzeit des Leasingvertrages ab.⁷⁹ Ein separater Bilanzausweis der Optionen erfolgt im Gegensatz zum components-based Ansatz hierbei nicht. Stattdessen setzt der Leasingnehmer lediglich einen Vermögenswert und die dazugehörige Verbindlichkeit an.⁸⁰ Dieser Vermögenswert besteht gemäß dem right of use Ansatz aus dem Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt, dessen konkrete Laufzeitlänge grundsätzlich auf zwei verschiedene Weisen bestimmt werden kann.⁸¹

Die favorisierte Ausprägung setzt die ex ante wahrscheinlichste Vertragslaufzeit an (most likely approach).⁸² Wenn eine Mietverlängerung bei Vertragsbeginn unter Würdigung des gesamten Sachverhaltes als wahrscheinlich eingestuft werden kann, dann wird das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt über beide Laufzeitphasen erfasst. Wenn eine Beurteilung hingegen vermuten lässt, dass der Leasingnehmer den Vertrag nach der ersten Laufzeitphase auslaufen lässt, erfolgt der Ansatz lediglich über diese eine Periode. Diese Vorgehensweise entspricht grundsätzlich der Bestimmung der Vertragslaufzeit nach den derzeitigen Regelungen des IAS 17.4 bzw. SFAS 13.5f. Unter diesem Ansatz existieren die im vorherigen Unterkapitel dargestellten Probleme einer separaten Bewertung und Erfassung der Optionen nicht. Ebenfalls wird hierbei die kritisierte bilanzneutrale Behandlung von operate leases überwunden. Auch vor dem Hintergrund der substance over form Anforderung vermittelt dieser Ansatz ein

⁷⁸ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.13; IASB (2009), Rz. 3.30 und 6.8.

⁷⁹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.18 ff.; IASB (2009), Rz. 6.24 ff.

⁸⁰ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.11 f.

⁸¹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.19.

⁸² Vgl. IASB (2009), Rz. 6.34 ff.

entscheidungsnützliches Bild, da die angesetzte Vertragslaufzeit der ex ante wahrscheinlichsten entspricht.

Eine Implementierung dieses non probability-weighted best estimate Ansatzes birgt allerdings die Gefahr erneuter Ermessensspielräume, da explizit von konkreten Regelungen hinsichtlich der Ausübungswahrscheinlichkeiten abgesehen wird.⁸³ Dieser Ansatz hat einen stark prinzipienbasierten Charakter, der zu unerwünschten Rechtsunsicherheiten und Problemen in der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen führen kann. Verstärkt wird diese Gefahr dadurch, dass IASB und FASB vorläufig beschlossen haben, keine quantitative oder qualitative Wahrscheinlichkeitsschranke festzulegen, ab der eine Optionsausübung angenommen werden kann.⁸⁴ Um daher dem Vorwurf der willkürlichen Beurteilung von Sachverhalten entgegenzuwirken, ist es durchaus möglich, dass sich in der praktischen Anwendung bestimmte Vertragsgestaltungen etablieren, bei denen eine Optionsausübung als wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich angenommen wird. Wenn dieser Fall jedoch eintritt, sind als Folge erneut gezielte Vertragsstrukturierungen zu Erreichung der kürzesten Laufzeit zu erwarten. Dieselbe Konsequenz wird vermutlich ebenfalls bei einer stark regelbasierten Implementierung eintreten. Die Hauptaufgabe ist unter diesem Ansatz daher, den richtigen trade-off zwischen Prinzipien- und Regelbasiertheit zu finden. Zusätzlich ist anzumerken, dass eine Fehlbeurteilung von Sachverhalten in Abhängigkeit von der Länge der zweiten Laufzeitphase unter Umständen zu signifikanten Verzerrungen im Bilanzausweis führt, da dieser Ansatz in Bezug auf diese zweite Laufzeitphase einen all-or-nothing Charakter aufweist.

Neben dem most likely Ansatz stellt das IASB aktuell auch eine Wahrscheinlichkeitsgrenze (bright line test) sowie eine qualitative Beurteilung zur Diskussion. Nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile wurden beide Modelle zugunsten des 'most likely Ansatzes jedoch verworfen.⁸⁵

Abgelehnt wurde der Ansatz, einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswert anzuwenden (probability-weighted best estimate).⁸⁶ Die beiden mögli-

⁸³ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.34.

⁸⁴ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.30.

⁸⁵ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.24 ff.

⁸⁶ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.19.

chen Vertragslaufzeiten werden hiernach mit der ex ante Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gewichtet. Der Leasingnehmer setzt in der Folge ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit über den errechneten Erwartungswert der Laufzeit an. Im Vergleich zum most likely Ansatz benötigt dieses Modell klare Regeln zur Beurteilung eines Sachverhaltes, da eine Berücksichtigung der konkreten Ausübungswahrscheinlichkeiten vorgesehen war. Da diese Ausübungswahrscheinlichkeiten von diversen Determinanten abgehängt hätten,⁸⁷ wäre eine Implementierung eines derartigen Modells im Hinblick auf die Verlässlichkeitsanforderung problematisch gewesen. Die Berücksichtigung eines Erwartungswertes hätte weiterhin zur Konsequenz gehabt, dass ex ante eine Laufzeit zugrunde gelegt worden wäre, die ex post niemals hätte auftreten können. Die konkrete Höhe des hiernach ermittelten Nutzungsrechtes wäre somit als beizulegender Zeitwert zu verstehen gewesen.

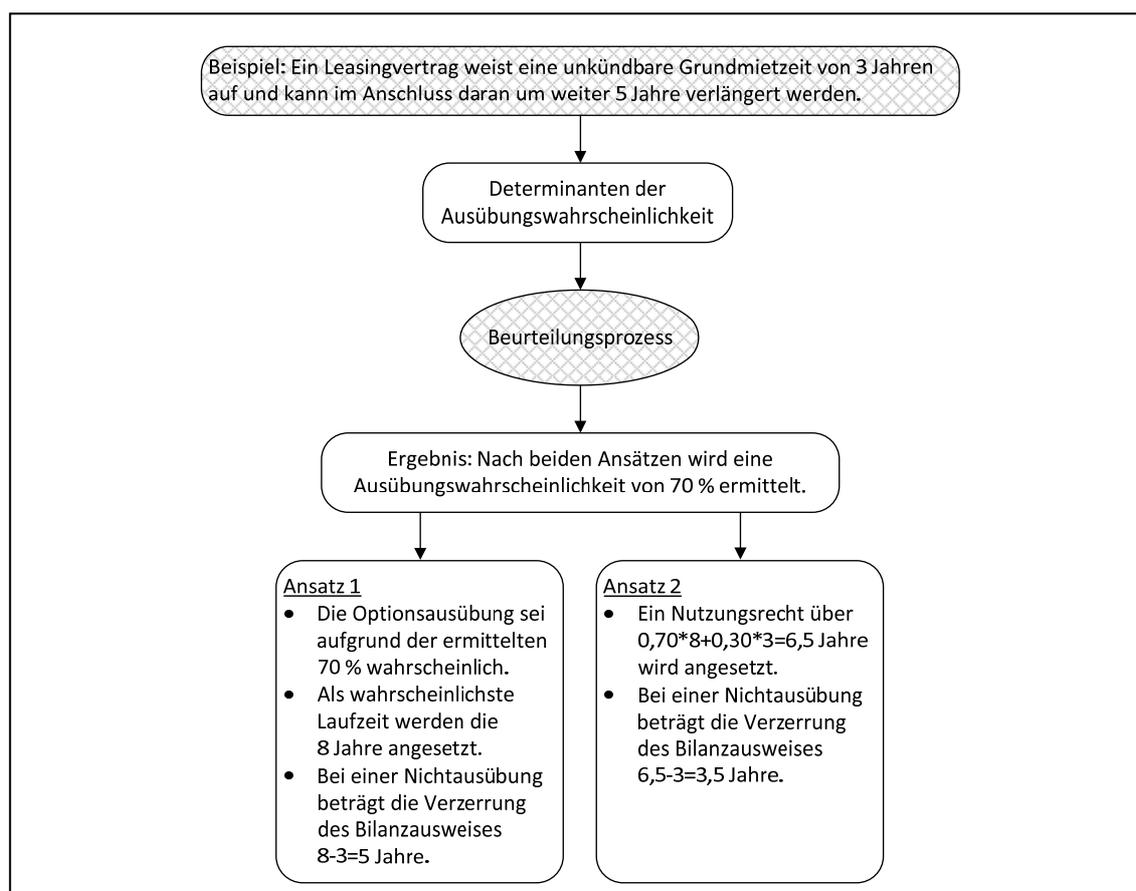


Abb. 3: Konsequenzen einer Fehlbewertung der best estimate Ausprägungen

⁸⁷ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.37-6.39.

Die Kalkulation eines wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswertes zur Bestimmung der Laufzeit hätte im Vergleich zur aktuellen all-or-nothing Bilanzierung und zum non probability-weighted best estimate Ansatz den Vorteil gehabt, dass eine fehlerhafte Einschätzung der Ausübungswahrscheinlichkeiten nicht zu extremen bilanziellen Verzerrungen führt (vgl. Abb. 3).

Der probability-weighted best estimate Ansatz hätte sich somit grundsätzlich für einen regelbasierten Ansatz angeboten, der die Unsicherheiten von Ermessensentscheidungen überwinden kann. Zusätzlich hätte der „kochbuchähnliche“ Charakter eines stark regelbasierten Standards eine positive Auswirkung auf die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen gehabt. Die Hauptaufgabe bei einer Implementierung dieses Ansatzes hätte darin gelegen, ein konkretes Modell zur Approximation der Optionsausübungswahrscheinlichkeiten zu entwickeln, das praktikabel gewesen wäre und die Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung erfüllt hätte.

6. Kritische Würdigung

Der von IASB und FASB eingeschlagene Weg stellt eine klare Verbesserung im Vergleich zu den Regelungen des IAS 17 dar. Die maßgeblichen Kritikpunkte der all-or-nothing Konsequenz von operate leases und der Nichtbeachtung von bedingten Leasingzahlungen können hierdurch überwunden werden. Somit muss dieser Ansatz als eindeutiger Schritt hin zu einer entscheidungsnützlicheren Informationsvermittlung eingestuft werden, da relevante Sachverhalte zukünftig in der Bilanz auftauchen.

Es ist kritisch anzumerken, dass der aktuelle Zuordnungsmechanismus aufgrund seiner Komplexität und der existierenden Ermessensspielräume als ein wesentlicher Kritikpunkt an den Regelungen des IAS 17 identifiziert wurde. Mit dem Erfordernis zur Ermittlung einer effektiven Vertragslaufzeit kommt nach dem aktuellen Stand allerdings ein Faktor hinzu, der die Komplexität des neuen Modells erhöht.

Dem neuen Ansatz fällt somit als wesentliche Aufgabe zu, eine effektive Vertragslaufzeit zu ermitteln, anhand welcher sich die Höhe des vom Leasingnehmer anzusetzenden Nutzungsrechtes und der entsprechenden Verbindlichkeit orientiert. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der substance over form Anforderung sowie der glaubwürdigen Darstellung prinzipienbasierte Ermittlungskriterien erarbeitet werden, die zu einer Abmilderung der Gestaltungsanfälligkeit in Anlehnung an IAS 17.12 einer ganzheitlichen Betrachtung unterworfen werden. Insbesondere die vorläufig beschlossene Berücksichtigung von geschäftsspezifischen Faktoren⁸⁸ bei der Ermittlung der Laufzeit lässt kaum eine durchgehend regelbasierte Beurteilung zu, da sich bspw. die Branchenpraxis aufgrund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Leasingobjekte und Leasingnehmer schwer objektivieren lässt. Daher besteht weiter die Gefahr der Rechtsunsicherheit durch das Einräumen von Ermessensspielräumen. Wie beschrieben hätte sich der best estimate Ansatz in seiner wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausprägung zu einer regelbasierten Herangehensweise geeignet, da die all-or-nothing Konsequenz gänzlich wegfällt.

Im Hinblick auf die durchgeführten Analysen der Leasingarbeitsgruppe überrascht es ebenfalls, dass sich sowohl IASB als auch FASB bezüglich der Behandlung komplexer Vertragsverhältnisse gegen den Komponentenansatz ausgesprochen haben. Das Schätzmodell setzt die erweiterten Vertragskomponenten nicht explizit als Verbindlichkeiten in der Bilanz an, sondern berücksichtigt sie implizit durch eine Anpassung der Vertragslaufzeit, über die das Nutzungsrecht erfasst wird.⁸⁹ Eine derartige Berücksichtigung von vertraglichen Optionen muss vor allen Dingen als eine Entscheidung hin zur Praktikabilität und zur Kosteneffizienz für den Anwender interpretiert werden. Allerdings bleibt zu beanstanden, dass die Optionsbehandlung im Rahmen dieses Ansatzes grundsätzlich nicht im Einklang mit den Rahmenkonzeptdefinitionen steht.⁹⁰ In ähnlicher Weise muss die zukünftige Behandlung von bedingten Leasingzahlungen beurteilt werden, die nicht immer die Rahmenkonzeptkriterien einer Ver-

⁸⁸ Vgl. IASB / FASB (2008a).

⁸⁹ Vgl. IASB / FASB (2008a).

⁹⁰ Vgl. IASB (2007a), Rz. 45.

bindlichkeit treffen.⁹¹ Dennoch ist der Berücksichtigung von bedingten Leasingzahlungen zuzustimmen, da sie eine entscheidungsrelevante Größe darstellen und maßgeblichen Anteil an der Gestaltungsanfälligkeit des aktuellen Standards haben.

X = Konflikt mit entsprechender RK-Anforderung	Modellbedingte Kritik		Kritik am Zuordnungsmechanismus/ Laufzeitbestimmung	
	<i>All-or-nothing</i> Bilanzierung (Definitions-konflikt)	Gestaltungs-anfälligkeit (Klassifizierung)	Ermessens-spielraum	Barwert-kriterium
Verständlichkeit			Zurzeit noch offen!	
Relevanz				
• Wesentlichkeit				
Verlässlichkeit	X	X		
• Glaubw. Darstellung	x	x		
• <i>Substance over form</i>				
• Vollständigkeit	x	x		
Vergleichbarkeit		X		
Kosten/Nutzen				

Tab. 5: Kritische Würdigung des neuen Ansatzes

Im Vergleich mit Tabelle 3 zeigt Tabelle 5, inwiefern die geplanten Neuregelungen nach dem aktuellen Stand eine Verbesserung hinsichtlich der IFRS-Rahmenkonzeptanforderungen darstellen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die letzte Spalte der Kritik am Zuordnungsmechanismus um die Komponente der Laufzeitbestimmung zu erweitern ist.

Der Konflikt mit den Definitionen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten besteht weiterhin. Allerdings führt die Aufgabe des all-or-nothing Ansatzes dazu, dass dieser Umstand im Gegensatz zu den bestehenden IAS 17 Regelungen nicht mehr mit der Primäranforderung der Relevanz kollidiert, da offensichtlich wesentliche Sachverhalte nicht bilanzneutral behandelt werden. Allerdings bleibt die Kritik mangelnder Verlässlichkeit in stark abgeschwächter Form weiterhin bestehen, da nur eine tatsächliche Bilanzierung aller Vertragskomponenten zu einer vollständigen und glaubwürdigen⁹² Darstellung des

⁹¹ Vgl. Pferdehirt (2007), S. 125 ff.

⁹² Gegeben objektive Bewertungsregeln.

Sachverhaltes in der Bilanz führt. Dennoch kann durch den Ansatz eines Nutzungsrechtes für alle Leasingverträge der Grad der Glaubwürdigkeit im Vergleich zu IAS 17 wesentlich gesteigert werden. Der Kritikpunkt der Gestaltungsanfälligkeit bleibt bei der Weiterführung eines Klassifizierungsansatzes mit den gleichen Argumenten bestehen. Des Weiteren ist bei der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Bilanzierungsregeln darauf zu achten, dass die Komplexität des Standards durch die zusätzliche Ermittlungsnotwendigkeit der effektiven Vertragslaufzeit nicht wesentlich zunimmt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Leasingbilanzierung ist im Umbruch. Der bisherige Bilanzierungsansatz nach IAS 17 steht vor allem aufgrund seiner extremen bilanziellen Konsequenzen und seiner Komplexität in der Kritik. Diese Situation und die zusätzlichen Ermessens- und Gestaltungsspielräume innerhalb des konkreten Zuordnungsmechanismus führen dazu, dass der Leasingstandard mit wesentlichen Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung kollidiert. Das gewünschte Ziel der IFRS einer true and fair presentation kann mit der aktuellen Ausgestaltung nicht erreicht werden. Die gezielte Strukturierung von Leasingverträgen als operate lease verwässert aufgrund der bilanzneutralen Behandlung die tatsächliche Vermögenslage des Leasingnehmers. Das mit einem Leasingvertrag verbundene Nutzungsrecht und eventuell auch vorhandene Optionsrechte erfüllen die derzeitigen IFRS-Anforderungen an einen Vermögenswert. Die Zahlungsverpflichtungen treffen die Definition einer Verbindlichkeit. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten treten bei allen Leasingverhältnissen auf, unabhängig davon, ob das wirtschaftliche Eigentum an dem Leasingobjekt auf den Leasingnehmer übertragen wird oder nicht. Daher ist der Bilanzausweis des Leasingnehmers nach den aktuellen Regelungen im Fall von operate leases zu gering.

Um diesem Versagen des IAS 17 entgegenzuwirken, haben IASB und FASB im Jahr 2006 ein Gemeinschaftsprojekt aufgelegt, das die grundsätzliche Reformierung des Bilanzierungsstandards zum Ziel hat. Zukünftig sollen auch die derzeit als operate leases klassifizierten Leasingverträge anhand des übertra-

genen Nutzungsrechtes in der Bilanz des Leasingnehmers erfasst werden (right of use Ansatz). In diesem Zusammenhang stellt die Behandlung von vertragsintegrierten Optionen eine besondere Herausforderung an die Rechnungslegung dar. Diese Optionen bilden neben dem übertragenen Nutzungsrecht zwar Vermögenswerte des Leasingnehmers, die grundsätzlich in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Allerdings ist eine verlässliche Bewertung aufgrund ihrer speziellen Art im Gegensatz zu Finanzoptionen nicht anhand von praktikablen Optionspreismodellen möglich. Eine Aufspaltung der einzelnen Vertragsbestandteile und der parallele Bilanzansatz von sowohl Optionen als auch Nutzungsrechten wird daher von IASB und FASB vorerst abgelehnt (components-based Ansatz).

Bei den Optionen handelt es sich um Mietverlängerungs-, Kündigungs- und Kaufoptionen. Alle drei Optionsarten haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Zeitspanne, in der ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht an einem Leasingobjekt verfügt. Sie sollen zukünftig zur Modifizierung der konkreten Laufzeit angesetzt werden, über die der Leasingnehmer sein Nutzungsrecht an dem Objekt in der Bilanz anzusetzen hat. Zur Durchführung dieses Ansatzes ist eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit notwendig, mit der ein Leasinggeber die Optionen ausüben wird. Hierbei sollen vertragliche, geschäftsspezifische und nicht vertragliche Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Derzeit werden zwei verschiedene Möglichkeiten zur Ermittlung der anzusetzenden Laufzeit des Nutzungsrechtes diskutiert: Favorisiert wird derzeit eine Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Laufzeit möglich (most likely). Dieser Ansatz erfordert keine exakte Bestimmung konkreter Ausübungswahrscheinlichkeiten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in Anlehnung an die aktuellen Regelungen des IAS 17 eine ganzheitliche Würdigung des Sachverhaltes die Folge ist. Von einer zu starken Regelbasiertheit ist in diesem Zusammenhang abzuraten, da dieser Ansatz in Bezug auf die zweite Laufzeitphase einen all-or-nothing Charakter aufweist. Demzufolge ist im Fall einer Implementierung dieses Ansatzes eine starke Prinzipienbasiertheit zu erwarten. Die Gefahr von Ermessensspielräumen und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit bleibt unter diesem Ansatz demnach vermutlich bestehen. Obwohl die konkrete Art der Berücksichtigung der Determinanten noch nicht beschlossen ist, weist dieses Modell

grundsätzlich Ähnlichkeit zur aktuellen Laufzeitbestimmung nach SFAS 13.5f auf. Die zweite Möglichkeit zur Modifizierung der Laufzeit, über die der Leasingnehmer das Nutzungsrecht anzusetzen hat, bestünde im Ansatz eines wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswertes (probability-weighted best estimate). Dieser Ansatz wird nicht mehr diskutiert. Zur Gewichtung werden hierbei die Optionsausübungswahrscheinlichkeiten herangezogen. Aus diesem Grund hätte dieser Ansatz die Bestimmung konkreter Wahrscheinlichkeiten erfordert. Da die all-or-nothing Konsequenz nach diesem Ansatz auch in der zweiten Laufzeitphase gänzlich überwunden worden wäre, wäre ein daraus abgeleiteter neuer Standard stark regelbasiert gewesen. Gezielte Vertragsstrukturierungen sowie Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeiten hätten nicht mehr zu extremen Unterschieden beim Bilanzansatz des Leasingverhältnisses geführt.

Unabhängig davon, welcher konkrete Ansatz letztendlich implementiert wird, werden zukünftig alle Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers erscheinen. Der eingeschlagene Weg ist somit ein wesentlicher Fortschritt der Leasingbilanzierung hin zu einer größeren Entscheidungsnützlichkeit der veröffentlichten Bilanzinformationen. Dennoch bleibt zu hoffen, dass die bis zum Jahr 2011 zu entwickelnden Regelungen bezüglich der Leasingnehmerbilanzierung den Aspekt der praktischen Anwendbarkeit in ausreichendem Maße berücksichtigen.

8. Literatur

Alvarez, Manuel / Wotschofsky, Stefan / Miethig, Michaela (2001): Leasingverhältnisse nach IAS 17 – Zurechnung, Bilanzierung, Konsolidierung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 54. Jg., S. 933-947.

Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen [BDL] (2008): Mitglieder – Wer verleast was? Internetdokument: <http://www.bdl-leasing-verband.de/mitglieder.php?x=7&y=1>, 26.11.2008.

Fülbier, Rolf U. / Pferdehirt, Henrik (2005): Überlegungen des IASB zur künftigen Leasingbilanzierung: Abschied vom off balance sheet

approach, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 6. Jg., S. 275-285.

Giersberg, Jens / Vögtle, Marcus (2007): Bilanzielle Auswirkungen der Adjustierung von Operating-Leasingverhältnissen, in: Finanz Betrieb, 9. Jg., S. 431-442.

Gruber, Thomas (2008): Zur Reform der Leasing-Bilanzierung nach IFRS und US-GAAP, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg., S. 157-165.

Hartmann-Wendels, Thomas (2004): Festvortrag: Die Bedeutung des Leasings für die Unternehmensfinanzierung – Theoretische Perspektiven und empirische Ergebnisse, in: Leasing – Wissenschaft & Praxis, 2. Jg., Heft 2, S. 7-40.

Hellen, Heinz-Hermann / Brakensiek, Sonja (2000): Die Bilanzierung von Leasing-Geschäften nach dem G4+1-Positionspapier – eine Darstellung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 47. Jg., S. 141-144.

Imhoff, Eugene A. / Lipe, Robert C. / Wright, David W. (1997): Operating Leases: Income Effects of Constructive Capitalization, in: Accounting Horizons, 11. Jg., Heft 2, S. 12-37.

International Accounting Standards Board (2009): Leases – Preliminary Views, Discussion Paper DP/2009/1, 19.03.2009, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/FF3A33DB-E40D-4125-9ABD-9AF51EB92627/0/DPLeasesPreliminaryViews.pdf>, 24.06.2009.

International Accounting Standards Board (2007a): Different approaches to accounting for options to extend or terminate a lease, Leases – Agenda paper 2B, 15.05.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/060629B3-AC68-4DBD-85FD-A1051C2709D9/0/Leases0705b02bobs.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board (2007b): Options to terminate or extend a lease, Leases – Agenda paper 2A, 15.05.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/00AC0ECA-0D2A-4A6D-A423-9A34042F2EBC/0/Leases0705b02aob s.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board (2006): Agenda Proposal – Leasing, Leases – Agenda paper 9A, 19.07.2006, London, Internetdokument: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/88CD5F8D-25EB-476E-AEF3-DFCD25BA4B17/0/ObNotes_LP0607ob09a.pdf, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2008a): Project Update, Leases – Joint project of IASB and FASB, 12.11.2008, Internetdokument: <http://fasb.org/project/leases.shtml#summary>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2008b): Draft IASB Invitation to Comment, Leases – IASB discussion paper on leases, 07.10.2008, London, Internetdokument: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/B40E2BA2-B1CA-4361-9024-78E71454BF37/0/Leases_Observer_Note.pdf, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2007a): Project overview and summary of papers, Leases – Agenda paper 1, 15.02.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/F06D08EC-D42F-481D-BEDE-7CE0420E44AA/0/Obs1.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2007b): Identification of assets and liabilities arising in a lease with a lessee option to renew, Leases – Agenda paper 9, 15.02.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/EEB2217C-838F-4597-B191-91CA7928D38F/0/Obs9.pdf>, 23.11.2008.

Kümpel, Thomas/Becker, Michael (2006): Leasing nach IFRS, München.

Küting, Karlheinz / Hellen, Heinz-Hermann / Brakensiek, Sonja (1998): Leasing in der nationalen und internationalen Bilanzierung – Eine vergleichende Darstellung unter Berücksichtigung neuer Aspekte, in: Betriebs-Berater, 53. Jg., S. 1465-1473.

Leffson, Ulrich (1976): Die Darstellung von Leasingverträgen im Jahresabschluß, in: Der Betrieb, 29. Jg., S. 637-641, S. 685-690.

Lüdenbach, Norbert / Freiberg, Jens (2008): § 15 Leasing, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 6. Aufl., Freiburg et al., S. 639-750.

Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter (2008): § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 6. Aufl., Freiburg et al., S. 11-85.

- Martinek, Michael (2008): § 1. Die Entwicklung des Leasings, in: Martinek, Michael/Stoffels, Markus/Wimmer-Leonhardt, Susanne (Hrsg.): Handbuch des Leasingrechts, 2. Aufl., München, S. 1-9.
- McGregor, Warren (1996): Accounting for leases. A new approach: Recognition by lessees of assets and liabilities arising under lease contracts, Norwalk.
- Mellwig, Winfried (1998): Die bilanzielle Darstellung von Leasingverträgen nach den Grundsätzen des IASC, in: Der Betrieb, 51. Jg., Beilage 12 zu Heft 35, S. 1-16.
- Oversberg, Thomas (2007): Paradigmenwechsel in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 8. Jg., S. 376-386.
- Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf U. / Gassen, Joachim / Sellhorn, Thorsten (2008): Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl., Stuttgart.
- Pferdehirt, Henrik (2007) Die Leasingbilanzierung nach IFRS, Wiesbaden.
- Sabel, Elmar / Vogel, Martin (2008): Die Leasing-Vertragsoptionen im Rahmen der Reform des IAS 17 - "Mixed Model" bei der Leasing-Bilanzierung?, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg., S. 198-205.
- Schröer, Thomas (2003): Leasing und international anerkannte Bilanzierungsvorschriften, in: Finanzierung Leasing Factoring, 50. Jg., S. 2-8.
- Schulz, Sebastian (2008): Die Leasingbilanzierung nach IFRS aus Sicht des asset-liability-approach, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 9. Jg., S. 179-185.
- Tomlinson, Heather (2002): Accounting reforms threaten to wipe millions off retail company profits, in: The Independent on Sunday, Business Section, 01.12.2002, S. 1.
- Wagenhofer, Alfred (2005): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 5. Aufl., Frankfurt am Main.
- Waßmer, Stephan / Helmschrott, Harald (2000): Leasingbilanzierung nach dem G4+1 Positionspapier: Fortschritt oder Rückschritt?, in: Der Betrieb, 53. Jg., S. 2025-2026.

Wild, John J. / Subramanyam, K. R. / Halsey, Robert F. (2007): Financial Statement Analysis, 9. Aufl., New York.

9. Standards, Interpretationen und Erlasse

International Accounting Standards Board Framework [IAS RK] (1989): Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, London.

International Accounting Standard 17 [IAS 17] (2003): Leases, London.

International Financial Reporting Interpretations Committee [IFRIC] (2004): Interpretation 4 – Determining whether an arrangement contains a lease, London.

Statement of Financial Accounting Standard 13 [SFAS 13] (1976): Accounting for Leases, Norwalk, Connecticut.

